

**Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 9. Juli 2010
(StAnz. S. 1077)

geändert mit den Ordnungen vom
21. Oktober 2010 (StAnz. S. 1719)
und

11. April 2011 (StAnz. S. 847)
und

28. Juni 2011 (StAnz. S. 1319)
und

22. Dezember 2011 (StAnz. S. 178)
und

16. Oktober 2012 (StAnz. S. 2218)
und

13. Dezember 2012 (StAnz. S. 94)
und

16. April 2013 (StAnz. S. 820)
und

27. November 2013

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 01/2014, S. 103)

und

22. April 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2014, S. 269)

und

27. Oktober 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2014, S. 436)

Berichtigt am 21. Januar 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2015, S. 122)

9. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2015, S. 571)

berichtigt am 8. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2016, S. 192)

29. September 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 11/2015, S. 668)

berichtigt am 14. Januar 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2016, S. 193)

23. März 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2016, S. 283)

berichtigt am 17. Oktober 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2016, S. 794)

6. Juli 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2016, S. 639)

29. August 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2016, S. 764)

14. Oktober 2016

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 12/2016, S. 800)

31. Januar 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 02/2017, S. 7)

28. August 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 13/2017, S. 545)

3. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 03/2018, S. 86)

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad	4
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung.....	5
§ 4	Regelstudienzeit, Fristen	6
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen	6
§ 6	Studienumfang, Module	8
§ 7	Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt.....	9
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	11
§ 9	Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	12
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung	13
§ 11	Modulprüfungen	14
§ 12	Mündliche Prüfungen	15
§ 13	Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen	16
§ 14	Praktische Prüfungen	18
§ 15	Bachelorarbeit	18
§ 16	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen	20
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	21
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	22
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	23
§ 20	gestrichen	24
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung	24
§ 22	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	25
§ 23	Elektronischer Dokumentenverkehr.....	25
§ 24	Inkrafttreten	25

Anhang.....	27
1. Bildungswissenschaften	27
2. Bildende Kunst.....	31
3. Biologie	36
4. Chemie	40
5. Deutsch.....	44
6. Englisch	52
7. Evangelische Religionslehre	57
8. Französisch.....	64
9. Geographie	70
10. Geschichte	74
11. Griechisch	77
12. Informatik	82
13. Italienisch.....	86
14. Katholische Religionslehre	92
15. Latein	98
16. Mathematik	103
17. Musik	106
18. Philosophie / Ethik.....	112
19. Physik	117
20. Russisch	120
21. Sozialkunde	124
22. Spanisch	128
23. Sport.....	134

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, haben

der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 25. September 2008

und der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 09. Juli 2008

sowie die Fachbereichsräte der Fachbereiche

02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 25. Juni 2008

05 – Philosophie und Philologie am 29. Oktober 2008 und 01. Juli 2009

07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 02. Juli 2008

08 – Physik, Mathematik und Informatik am 09. Juli 2008

09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften am 02. Juli 2008

10 – Biologie am 14. Februar 2007

und die Räte der

Hochschule für Musik am 09. Juli 2008

Akademie für bildende Künste am 30. Juni 2009

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16.12.2009 und 11.05.2010, Az.: 9526 Tgb.Nr. 217/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang (Bachelorprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;

2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem der lehramtsbezogenen Masterstudiengänge fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Education (B.Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für

diesen Studiengang nicht verloren hat. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern im Anhang nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt. Wird im fachspezifischen Anhang der Nachweis von Sprachkenntnissen zu einem bestimmten Zeitpunkt gefordert und nicht erbracht, ist eine Fortführung des Studiums in diesem Fach nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben.

(3) Wird im Anhang für das Studium einzelner Fächer eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang umfasst das Studium

- a. des Faches Bildungswissenschaften,
- b. von zwei vom Studierenden nach Absatz 2 zu wählenden Fächern und
- c. der vorgeschriebenen Schulpraktika.

(2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang das Studium folgender Fächer möglich:

- | | |
|--|--|
| 1. Bildungswissenschaften (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a) | 12. Informatik (nur in Kombination mit Mathematik oder Physik wählbar) |
| 2. Bildende Kunst (nicht in Kombination mit Musik wählbar) | 13. Italienisch |
| 3. Biologie | 14. Katholische Religionslehre |
| 4. Chemie | 15. Latein |
| 5. Deutsch | 16. Mathematik |
| 6. Englisch | 17. Musik (nicht in Kombination mit Kunst wählbar) |
| 7. Evangelische Religionslehre | 18. Philosophie/Ethik |
| 8. Französisch | 19. Physik |
| 9. Geographie | 20. Russisch |
| 10. Geschichte | 21. Sozialkunde |
| 11. Griechisch | 22. Spanisch |
| | 23. Sport |

(3) Der Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs in Rheinland-Pfalz setzt die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts (Grundschule, Realschule plus, Gymnasium, Berufsbildende Schule, Förderschule) voraus. An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann nur der Schwerpunkt für das Lehramt an Gymnasien gewählt werden. Die Wahl des Schwerpunkts ist in der Regel bis spätestens zum Beginn des 5. Fachsemesters gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt gemäß § 7 Abs. 1 schriftlich oder in elektronischer Form zu bestätigen. Auf § 15 Abs. 6 Satz 2 wird verwiesen.

(4) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(2) Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens zum Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlos-

sene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls, an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrver-

anstellung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmelde-terminen und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- | | |
|---|---------|
| 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module
(Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): | 160 LP, |
| davon entfallen auf: | |
| a) Fach 1: | 65 LP, |
| b) Fach 2: | 65 LP, |
| c) Bildungswissenschaften: | 30 LP, |
| 2. die schulischen Praktika gemäß Absatz 5: | 10 LP, |
| 3. die Bachelorarbeit: | 10 LP. |

(3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v.H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(6) In den Fächern der modernen Fremdsprachen sind im Verlauf des Bachelor- oder Masterstudiums in der Regel Auslandsaufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren. Die fachspezifischen Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktzahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt

(1) Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten des Prüfungswesens und die Bachelorarbeit ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt zuständig. Er wird von den universitären Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung gewählt. Für alle anderen Angelegenheiten des Prüfungswesens setzen die zuständigen Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Für verwandte Studiengänge sollen gemeinsame Prüfungsausschüsse gebildet werden. Für das Fach Bildungswissenschaften ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, dem die Fachvertreterinnen und -vertreter der an dem Studium der Bildungswissenschaften beteiligten Fächer, mindestens aber die Fächer Schulpädagogik, Psychologie und Soziologie, angehören. Die Prüfungsausschüsse können die Erledigung von Aufgaben an die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden delegieren. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sowie der Prüfungsausschuss Bildungswissenschaften werden in ihren administrativen Tätigkeiten vom Hochschulprüfungsamt für das Lehramt, die Prüfungsausschüsse der Fächer werden durch die jeweils zuständigen Prüfungsämter in den Fachbereichen unterstützt.

(2) Für die Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten sowie die Festlegung der Prüfungszeiträume ist grundsätzlich das Hochschulprüfungsamt für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zuständig. Es kann Teile seiner Zuständigkeit, insbesondere die Organisation und Durchführung der Modulprüfungen, auf die zuständigen Prüfungsämter der Fächer übertragen;

diese werden im Auftrag des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätig.

(3) Einem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung kann Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Prüfungsausschusses vorschlagen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Die Prüfungsausschüsse berichten regelmäßig den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, geben Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legen die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche sowie das Hochschulprüfungsamt offen zu legen.

(5) Die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche haben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind rechtzeitig für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Auf Vorschlag eines Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte und des Zentrums für Lehrerbildung erforderlich.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(8) Die Sitzungen eines Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamts für das Lehramt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Zudem kann an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fächer und Fachbereiche zusätzlich die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Prüfungsamtes beratend teilnehmen. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.

(6) An mündlichen Modulprüfungen im Fach Evangelische Religionslehre und im Fach Katholische Religionslehre kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche mit beratender Stimme teilnehmen; sie oder er ist hierzu vom zuständigen Prüfungsamt einzuladen.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an einer Universität in Rheinland- Pfalz werden in demselben Fach mit Ausnahme der Module mit anderem lehramtsbezogenem Schwerpunkt ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen oder bei Vorliegen eines anderen lehramtsspezifischen Schwerpunkts werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.
- (6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine entsprechende Kennzeichnung der Anerkennung wird vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.
- (8) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.
- (9) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Hochschulprüfungsamt für das Lehramt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungs-punkte und die Zeitpunkte sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen (einschließlich eventuell abgelegter schulischer Praktika) hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an

anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Leistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung an die Prüfungsausschüsse der Fächer delegieren.

(10) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(11) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind in den fachspezifischen Anhängen besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß den Anhängen zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang in den Fächern Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch in der Fremdsprache durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in allen Fächern in einer Fremdsprache abgehalten werden. Dies gilt nicht für Prüfungen die gemäß Absatz 6 abgelegt werden.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. § 12 Abs. 7 gilt entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet

werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 14

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 50%, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche oder eine künstlerische Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit wird in einem der Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b angefertigt. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Bei der Wahl des Themas ist zu beachten, dass die Masterarbeit in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit angefertigt werden muss und nur in einem Fach gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b angefertigt werden darf. Bei Kombination mit dem Fach Musik oder Bildende Kunst muss die Masterarbeit in dem künstlerischen Fach und die Bachelorarbeit in einem anderen der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a und b gewählten Fächer angefertigt werden.

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der

Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im Laufe des fünften Semesters.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. zwei Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist gemäß Satz 1 dem Zentralen Prüfungsamt für das Lehramt vorgelegt werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung des Themas eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Mitteilung über die Wahl eines lehramtsbezogenen Schwerpunkts gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den philologischen Fächern kann der Anhang vorsehen, dass die Bachelorarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt wird. In diesem Fall ist die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.

(9) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Hochschulprüfungsamt für das Lehramt gebunden und in dreifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin und dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.

(12) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt die Note der Bachelorarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Auf § 17 Absatz 6 wird verwiesen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die

fachspezifischen Anhänge können auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und b) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Gemäß den fachspezifischen Anhängen unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 10 Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 sowie Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(5) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass in den Fächern gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Fachnote gemäß Absatz 3 und die Gesamtnote gemäß Absatz 4 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 15 der dem jeweiligen Fach gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 zugeordneten Leistungspunkte nicht überschreiten.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Schulischen Praktika gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Bachelorarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß

Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 10 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und der Bildungswissenschaften (§ 16 Abs. 3), die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Bachelor of Education (B. Ed.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen der für das Fachstudium gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) zuständigen Fachbereiche unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Bachelorurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt zu richten.

§ 20 gestrichen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 09. Juli 2010

Der Fakultätsdekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Thomas Hieke

Der Fakultätsdekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Kristian Fechtner

Der Dekan des Fachbereiches
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger

Die Dekanin des Fachbereiches
05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Mechthild Dreyer

Die Dekanin des Fachbereiches
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Oy-Marra

Der Dekan des Fachbereiches
08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Manfred Lehn

Der Dekan des Fachbereiches
09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Hofmeister

Der Dekan des Fachbereiches
10 – Biologie
Univ.-Prof. Dr. Erwin Robert Schmidt

Der Rektor der Hochschule für Musik
Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blume

Der Rektor der Akademie für Bildende Künste
Univ.-Prof. Winfried Virnich

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 3 und 5, § 6 Abs. 1, 3 und 5, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 5, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 3 und 5

1. Bildungswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 24 SWS, davon

Pflichtveranstaltungen: 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung (10 LP)

2.2. Modul 2: Didaktik, Medien, Kommunikation (10 LP)

2.3. Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion (10 LP)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen, auch zur Art und Dauer der Prüfungen, finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Bachelor: Modul 1 „Sozialisation, Erziehung, Bildung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Aktive Teilnahme / Studienleistung / Modulteilprüfung
Einführung in das Studium der Bildungswissenschaften	V	1	P	2 SWS	1 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Einführung in die Schulpädagogik	S	1	P	2 SWS	3 LP	Hausarbeit oder Lerntagebuch o. Protokollmappe o. kleinere Arbeitsaufträge o. Referat / Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung (Studienleistung ohne Benotung)
Entwicklung, Lernen und soziales Verhalten	V	2	P	2 SWS	3 LP	Aktive Teilnahme sowie Teilklausur 45 Min. (Modulteilprüfung)
Gesellschaftliche Entwicklung, Sozialisation und Bildung	V	2	P	2 SWS	3 LP	Aktive Teilnahme sowie Teilklausur 45 Min. (Modulteilprüfung)
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Kumulative Modulprüfung bestehend aus den beiden Modulteilprüfungen. Gemäß §16 Abs. 2 errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der zwei Teilprüfungen.					

Bachelor: Modul 2 „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Aktive Teilnahme / Studienleistung / Modulteilprüfung
Unterricht und Didaktik	V	3	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Einführung in die schulische Medienpädagogik	BL	3	P	2 SWS	3 LP	Hausarbeit oder Lerntagebuch o. Protokollmappe o. kleinere Arbeitsaufträge von insgesamt max. 8 Seiten oder Klausur (45 Min.) oder Referat / Präsentation mit schriftl. Ausarbeitung von insgesamt max. 5 Seiten (Studienleistung ohne Benotung)
Kommunikation und Interaktion	PS	4	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeits-

						aufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren	S	4	P	2 SWS	3 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Modulabschlussprüfung, bestehend aus einer Hausarbeit gemäß § 13 Abs. 2, die sich inhaltlich sowohl auf das Seminar „Unterricht beobachten, rekonstruieren, initiieren“ und auf die Vorlesung „Unterricht und Didaktik“ bezieht. Die Hausarbeit wird im Rahmen des genannten Seminars erbracht. Voraussetzung ist die aktive Teilnahme, bzw. Erbringung der geforderten Studienleistung in den Veranstaltungen des Moduls.					

Bachelor: Modul 3 „Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Leistung, Differenzierung, Beratung: Theoretische Grundlagen	V	5	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Normale und auffällige Lernprozesse	S	5	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Leistung, Differenzierung, Beratung: Praktische Implikationen	PS	6	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	6	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen

Modulprüfung: Die Prüfung besteht aus einem Portfolio gemäß § 13 Abs. 3. Sie ist wahlweise im Rahmen eines der Seminare, bzw. des Proseminars zu erbringen und bezieht sich gemäß § 11 Abs. 1 auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Moduls, wobei eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten zulässig ist.		2 LP	
Gesamt		8 SWS	10 LP

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

Legende:

BL	=	Blended Learning
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

2. Bildende Kunst

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Eignungsprüfung

2.1.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.3. Verfahren zum Führen des Nachweises:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

2.1.4. ggf.: Wiederholungsmöglichkeit:

Gemäß Eignungsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS

- Pflichtveranstaltungen: 28 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 16 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft
- 2.2. Grundlagen der Kunstgeschichte
- 2.3. Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst und Werkstattkurse
- 2.4. Basisklasse: Einführung in die künstlerische Praxis
- 2.5. Basisklasse: Künstlerisches Projekt
- 2.6. Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst
- 2.7. Grundlagen der Fachdidaktik: Kunstpädagogisches Projekt
- 2.8. Klasse: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 Fachgrundlagen und Methoden der Kunstdidaktik und Kunstwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
a) Kunstdidaktik: Ziele und Inhalte der Kunstpädagogik	S/V	1 bzw.2*	P	2	2	
b) Kunstwissenschaft: Bild- und Kunstbegriff	S	1 bzw.2*	P	2	2	SL, falls Modulprüfung in c): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
c) Kunstdidaktik: Bildästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen	S	2 bzw.1*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in b) oder c) mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6	7	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 2 Grundlagen der Kunstgeschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistungen
a) Einführung in die Kunstgeschichte	S	3 bzw.4*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in b): Klausur /60 Min.
b) Analyse und Interpretation künstlerischer Werke und Prozesse	S	4 bzw.3*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in a) Klausur (60 Min.) oder in b) mündliche Prüfung (30 Min.) oder Referat mit Ausarbeitung oder Hausarbeit					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 3 Neuere Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst und Werkstattkurse						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Werkstattkurs	WK	2 bzw.1*	WP	2	2	
b) Werkstattkurs	WK	5	WP	2	2	
c) Kunst- und Kulturgeschichte mit dem Schwerpunkt Kunst des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart	S	2 bzw.1*	P	2	3	Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Erfolgreiche Teilnahme an a), b), c) (unbenotet)					
Gesamt				6	7	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 4 Basisklasse: Einführung in die künstlerische Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Basisklasse	BK/#	1	P	3	4	
b) Basisklasse	BK/#	2	P	3	4	
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) (Gewichtung 4:1)					
Gesamt				6	8	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 5 Basisklasse: Künstlerisches Projekt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Künstlerisches Projekt	KP	1 bzw.2*	P	2	3	AT
Modulprüfung	Erfolgreiche Teilnahme (unbenotet)					
Gesamt				2	3	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 6 Kunst- und Kulturgeschichte und Sachgebiete der Kunst						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunst- und Kulturgeschichte: Schwerpunkte/Vernetzungen/künstlerische Positionen (Kunsttheorie)	S	6 bzw.5*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
b) Architektur	S	5 bzw.6*	P	2	3	SL, falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in a) Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio oder mündliche Prüfung (30 Min.) oder in b) Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung oder Portfolio					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 7 Grundlagen der Fachdidaktik: Kunstpädagogisches Projekt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Kunstdidaktik: Kunstpädagogische Methoden der Vermittlung, der Annäherung und der Auseinandersetzung mit Kunst	S	3 bzw.4*	P	2	3	SL in a), falls Modulprüfung in b): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
b) Kunstdidaktik: Kunstpädagogisches Projekt	PS	4 bzw.3*	P	2	5	SL in b), falls Modulprüfung in a): Kurzreferat oder schriftliche Ausarbeitung eines Themas oder Portfolio
Modulprüfung	Entweder in a) oder b): Portfolio oder Projektdokumentation und Reflexion oder schriftliche Ausarbeitung einer Unterrichtsreihe					
Gesamt				4	8	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul 8 Klasse: Künstlerische Praxis – Prozesse und Ergebnisse						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
a) Klasse	K/A/#	3	WP	3	5	
b) Klasse	K/A/#	4	WP	3	5	
c) Klasse	K/A/#	5	WP	3	5	
d) Klasse	K/A/#	6	WP	3	5	
Modulprüfung	Präsentation der Arbeiten in einer Ausstellung und Prüfungsgespräch (30 Min.) (Gewichtung 4:1)					
Gesamt				12	20	
Zugangsvoraussetzung	Modul 4					

Legende:

BK	=	Basisklasse
A	=	Atelierstudium
K	=	Klasse
KP	=	Künstlerisches Projekt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
PS	=	Projekt/Projektseminar
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
WK	=	Werkstattkurs
AT	=	Aktive Teilnahme
*	=	Studienbeginn im Sommersemester
#	=	Das Studium in der künstlerischen Klasse umfasst das Atelierstudium, das Plenum, sowie regelmäßige individuelle Arbeitsbesprechungen bzw. Korrekturen (Einzelunterricht). Weiterhin umfasst das Klassenstudium die Teilnahme an Exkursionen sowie die Entwicklung individueller oder Gruppen bezogener künstlerischer Projekte.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine“

3. Biologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf des B. Ed.

1. Studienvolumen

Im Verlauf des B. Ed. Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| Gesamtumfang: | 53 SWS, davon |
| • Pflichtlehrveranstaltungen: | 48 SWS |
| • Wahlpflichtlehrveranstaltungen: | 5 SWS |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 Grundlagen der Chemie
- 2.2 Strukturen und Funktionen der Pflanzen
- 2.3 Strukturen und Funktionen der Tiere
- 2.4 Fachdidaktik I: Konzeption und Gestaltung des Biologieunterrichts
- 2.5 Humanbiologie und Anthropologie
- 2.6 Ökologie, Biodiversität und Evolution
- 2.7 Physiologie der Pflanzen
- 2.8 Physiologie der Tiere

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1: Grundlagen der Chemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chemie für Lehramt Biologie	V	1. oder 2.	Pfl.	2	3	
Chemiepraktikum für Lehramt Biologie ¹⁾	P	1. oder 2.	Pfl.	4	4	
Modulprüfung	Klausur, 60 Minuten					
Gesamt				6	7	
Zugangsvoraussetzung	keine					

¹⁾ Das Chemiepraktikum findet nach dem Sommersemester in den schulischen Herbstferien statt.

Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Strukturen und Funktionen der Pflanzen	V	1. oder 2.	Pfl.	2	3	
Zellbiologie	V	1.	Pfl.	2	3	Klausur, 60 Minuten
Botanisches Grundpraktikum	P	1. oder 2.	Pfl.	4	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				8	10	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Strukturen und Funktionen der Tiere	V	1. oder 2.	Pfl.	2	3	
Zoologisches Grundpraktikum	P	1. oder 2.	Pfl.	4	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6	7	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 4	Fachdidaktik I: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik Biologie	V	3	P	1	2	
Fachdidaktik I	S	3	WP	2	2	
Fachdidaktisches Praktikum I	Ü	4	WP	3	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

Modul 5: Humanbiologie und Anthropologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Humanbiologie und Anthropologie	V	3. oder 4.	Pfl.	3	3	
Humanbiologisch-anthropologisches Praktikum für Lehramt	P	3. oder 4.	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				5	6	
Zugangsvoraussetzung	keine					

Modul 6	Ökologie Biodiversität und Evolution					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ökologie, Biodiversität und Evolution	V	3 oder 4	P	2	3	
Zoologische Bestimmungstechniken mit Exkursionen	Ü/E	3 oder 4	P	2	2	Praktische Übungen
Botanische Bestimmungstechniken mit Exkursionen	Ü/E	3 oder 4	P	2	2	Praktische Übungen
Ökologisches Praktikum für Lehramt	Ü	3 oder 4	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine					

¹⁾ Das Ökologiepraktikum findet nach dem Sommersemester in den schulischen Herbstferien statt.

Modul 7	Physiologie der Pflanzen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Physiologie der Pflanzen	V	5 oder 6	P	4	5	
Pflanzenphysiologisches Praktikum	Ü	5 oder 6	P	3	4	Versuchsprotokolle und Kolloquien
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					

Modul 8	Physiologie der Tiere					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Physiologie der Tiere	V	5 oder 6	P	4	5	
Tierphysiologisches Praktikum	Ü	5 oder 6	P	3	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 1					

Der B. Ed. Biologie ist weitgehend mit dem B. Sc. Biologie kompatibel. Sofern gleichlautende Veranstaltungen mit unterschiedlicher SWS-Zahl und/oder LP-Bewertung in den beiden Bachelorordnungen aufgeführt sind, handelt es sich um studiengangspezifisch unterschiedliche Zeit- und Leistungsanforderungen.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Chemie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	51 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	51 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- Modul 1: Allgemeine und Anorganische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 2: Allgemeine und Anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen
- Modul 3: Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren
- Modul 4: Organische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 5: Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie
- Modul 6: Physikalische Chemie 1 – Grundlagen
- Modul 7: Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht
- Modul 8: Alltags- und Umweltchemie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 Allgemeine und anorganische Chemie 1 – Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung

Vorlesung Anorganische und Allgemeine Chemie	V	1	P	4 SWS	7 LP	
Übungen und Tutorium zur Vorlesung Anorganische und Allgemeine Chemie	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 2					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 2 Allgemeine und anorganische Chemie 2 – Umgang mit Stoffen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Praktikum in Anorganischer und Allgemeiner Chemie	Pr	2	P	5 SWS	6 LP	
Seminar zum Praktikum in Anorganischer und Allgemeiner Chemie	S	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 1: Mündl. Prüfung (45 Min.). Stellenwert der Note in der Endnote entsprechend den Leistungspunkten der Module 1 und 2: 17/65					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1					

Modul 3 Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Seminar Fachdidaktik 1 – Schülergerechtes Experimentieren	S	3	P	2 SWS	2 LP	
b) Praktikum in schulbezogenem Experimentieren 1	Pr	4	P	5 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Demonstrationsexperiment (Kombinierte praktische, mündliche und schriftliche Prüfung, 45 Min)					
Gesamt				7 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Praktikum: erfolgreich absolviertes Praktikum zu Modul 2					

Modul 4 Organische Chemie 1 – Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung Organische Chemie 1	V	2	P	4 SWS	6 LP	2 Klausuren (jeweils 120 Min.)
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 1	Ü	2	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 5					
Gesamt				5 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 5 Organische Chemie 2 – Organische Synthesechemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Vorlesung Organische Chemie 2	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie 2	Ü	3	P	1 SWS	1 LP	
Praktikum in Organischer Chemie 1	Pr	3	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 4: Mündl. Prüfung (45 Min.) oder Klausur (120 Min.). Stellenwert der Note in der Endnote entsprechend den Leistungspunkten der Module 4 und 5: 16/65					
Gesamt				7 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Praktikum: erfolgreich absolviertes Praktikum zu Modul 2, Modul 4					

Modul 6 Physikalische Chemie 1 – Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Vorlesung Physikalische Chemie 1	V	4	P	3 SWS	4 LP	
b) Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie 1	Ü	4	P	1 SWS	2 LP	
c) Grundpraktikum Physikalische Chemie	Pr	5	P	4 SWS	6 LP	
d) Seminar zum Grundpraktikum Physikalische Chemie	S	5	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	in a) Klausur (120 Min.) in c) Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)					

	Die Modulnote ergibt sich aus den Noten der beiden Modulteilprüfungen (Gewichtung: 6/13 Vorlesung und 7/13 Praktikum)		
Gesamt		9 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzung	Die Zulassung zum Praktikum erfolgt, soweit genug Plätze vorhanden sind, ohne Einschränkung. Es wird aber dringend empfohlen, die Vorlesung vor dem Praktikum besucht zu haben.		

Modul 7 Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Seminar Fachdidaktik 2 – Methoden im Chemieunterricht	S	5	P	2 SWS	2 LP	
b) Praktikum in schulbezogenem Experimentieren 2	Pr	6	P	5 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Demonstrationsexperiment (Kombinierte praktische und mündliche Prüfung, 30 Min).					
Gesamt				7 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Praktikum: erfolgreich absolviertes Praktikum zu Modul 5					

Modul 8 Alltags- und Umweltchemie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Seminar und Übungen zur Alltags- und Umweltchemie	S + Ü	6	P	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (45 Min.)					
Gesamt				4 SWS	4 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Legende:

Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

5. Deutsch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelung von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden entweder über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichende Lateinkenntnisse.

1. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	44 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	14 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1. Das Fach im Überblick
- 2.2. Grundlagen der Literaturwissenschaft
- 2.3. Grundlagen der Sprachwissenschaft
- 2.4. Sprache und Handeln
- 2.5. Gattungen und Formen
- 2.6. Deutschdidaktik
- 2.7. Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)
- 2.8. Sprachwandel
- 2.9. Themen und Motive
- 2.10. Sprachvariation

Modul 1		„Das Fach im Überblick“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VKUW – Vorlesung Kulturwissenschaft	V	1	P	2	1	
VLIN – Inhalte und Methoden der Sprachwissenschaft	V	1	P	2	1	
PROP - Propädeutikum	V	2 / 1*	P	2	1	
Modulprüfung	Unbenotete Klausur (30 Min.) / unbenotete Hausaufgaben in sprachwissenschaftlicher Vorlesung VLIN (1. Semester)				1	
Gesamt				6 SWS	4 LP	
Sonstiges	* Die Vorlesung PROP wird nur im Sommersemester gehalten. Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester hören PROP im ersten Semester. Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester hören PROP im zweiten Semester.					

Modul 2		„Grundlagen der Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
GADL-PS – Einführungsproseminar Ältere Deutsche Literatur	PS	1	P	2	2	
GADL-V – Einführungsvorlesung Ältere Deutsche Literatur	V	1	P	1	1	
GNDL-PS – Einführungsproseminar Neuere Deutsche Literatur	PS	1	P	2	2	
GNDL-V – Einführungsvorlesung Neuere Deutsche Literatur	V	1	P	1	1	
Modulprüfung	Klausur über GADL und GNDL (90 Min.)				4	
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 3	„Grundlagen der Sprachwissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
DESK-PS – Einführungsproseminar Deskriptive Sprachwissenschaft I	PS	2	P	2	2	
DESK-V – Einführungsvorlesung Deskriptive Sprachwissenschaft	V	2	P	1	1	
HIST-PS – Einführungsproseminar Historische Sprachwissenschaft	PS	2	P	2	2	
HIST-V – Einführungsvorlesung Historische Sprachwissenschaft	V	2	P	1	1	
Modulprüfung	Klausur über DESK und HIST (90 Min.)				4	
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; dringend empfohlen ist der Besuch von VLIN aus Modul 1					

Modul 4	„Sprache und Handeln, insbesondere im Kontext der Mehrsprachigkeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VDIN – Einführung in die Deskriptive Sprachwissenschaft II	V	3	P	2	1	
GRAM – Übung zur Grammatik des Deutschen	Ü	3	P	2	2	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleichbare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) über VDIN und GRAM				3	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen ist zuvor Modul 3					

Modul 5	„Gattungen und Formen (Literaturwissenschaft/Literaturdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	3	WP (bzgl. V)	2	1	
SDGA – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	3	WP (bzgl. S)	2	2	
SDGN – Grundlagenseminar zur Neueren Deutschen Literatur mit didaktischer Ausrichtung	S	3	WP (bzgl. S)	2	2	
Modulprüfung	Unterrichtskonzeption / kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) mit didaktischem bzw. schulischem Bezug im Seminar SDGA oder SDGN				2	
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2					

Modul 6		„Deutschdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester WiSe/SoSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
FDLI – Fachdidaktik Literaturwissenschaft	S	4	P	2	2	
FDSP – Fachdidaktik Sprachwissenschaft	S	4	P	2	2	
Modulprüfung	Kleinere schriftliche Leistung / Klausur (45 Min.) in einem der Seminare FDLI oder FDSP				2	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1-5					

Modul 7		„Deutsche Literaturgeschichte (Grundmodul)“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester WiSe/SoSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
REPA – Repetitorium Mündliche Prüfung Ältere Deutsche Literatur	S	4	WP	2	2	
REPN – Repetitorium Mündliche Prüfung Neuere Deutsche Literatur	S	4	WP	2	2	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) / vergleich- bare schriftliche Leistung / Klausur (60 Min.) in REPA oder REPN				3	
Gesamt				2 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen ist zuvor Modul 2					
Sonstiges	Bitte beachten bei den Veranstaltungen in Modul 7 und 9: Insgesamt muss je 1 Seminar aus dem Gebiet der Älteren und Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Die Reihenfolge spielt hierbei keine Rolle.					

Modul 8		„Sprachwandel“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester WiSe/SoSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VHIS – Vorlesung zur historischen Sprachwissenschaft	V	5	P	2	1	
GHIS – Grundlagenseminar zur historischen Sprachwissenschaft	S	5	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) / Hausaufgaben in der Vorlesung VHIS				2	
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1 und 3					

Modul 9		„Themen und Motive“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester WiSe/SoSe	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2	1	
VNDL – Vorlesung zur Neueren Deutschen Literatur	V	5	WP (bzgl. V)	2	1	
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)	2	3	
SFNL – Seminar zur Neueren Deutschen Literatur	S	5	WP (bzgl. S)	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL oder SFNL				4	
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 2 und 7					
Sonstiges	Bitte beachten bei den Veranstaltungen in Modul 7 und 9: Insgesamt muss je 1 Seminar aus dem Gebiet der Älteren und Neueren Deutschen Literatur belegt werden. Die Reihenfolge spielt hierbei keine Rolle.					

Modul 10	„Sprachvariation“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
VSYS – Vorlesung zum Sprachsystem	V	6	WP (bzgl. V)	2	1	
VTHE – Vorlesung zu Theorie und Empirie der Sprachwissenschaft	V	6	WP (bzgl. V)	2	1	
SDES – Seminar in Sprachwissenschaft mit deskriptivem Schwerpunkt	S	6	WP (bzgl. S)	2	2	
SHIS – Seminar in Sprachwissenschaft mit historischem Schwerpunkt	S	6	WP (bzgl. S)	2	2	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (7-9 S.) im Seminar SDES oder SHIS				3	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzungen	keine; empfohlen sind zuvor die Module 1,3,4 und 8					

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
/	=	Alternative Prüfungsformen, die von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt werden

2. Ergänzende, fachspezifische Hinweise zum Modulplan

- 3.1 Bei gleichlautender Lehrveranstaltungskennung gilt: Es müssen jeweils verschiedene Veranstaltungen belegt werden (ein Baustein darf weder innerhalb eines Moduls noch für mehrere Module wiederholt gewertet werden).
- 3.2 Modulprüfungsleistungen:
- Wenn alternative Leistungsformen im Modulplan genannt werden, gilt: Die Lehrenden geben zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, welche Leistungsform erbracht werden muss.
 - Alle Kandidaten müssen die gleiche bzw. eine vergleichbare und gleichwertige Leistungsform erbringen. Klausur und Hausarbeit sind nicht vergleichbar, eine Hausarbeit und die schriftliche Ausarbeitung eines Referates sind dagegen vergleichbar.

C. Fachspezifische Ergänzungen zur Prüfungsordnung

1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist entweder aus dem Gebiet der Sprach- oder der Literaturwissenschaft zu wählen. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden. Im Fach Deutsch ist die Wahl der deutschen Sprache für die Abfassung der Bachelorarbeit zwingend vorgeschrieben.

2. Prüfungsanforderungen

Die sichere Beherrschung der deutschen Standardsprache der Gegenwart in Wort und Schrift gehört zum Kernbereich des Faches und wird daher vorausgesetzt. Bei sprachlichen Mängeln kann die Bewertung von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit um bis zu eine Note herabgesetzt werden. Erweist sich die sprachliche Korrektheit von Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit aufgrund gravierender sprachlicher Mängel als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden.

6. Englisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in englischer Sprache befähigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache verfügen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Bachelorstudiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	45 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen	39 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen	6 SWS

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. In einzelnen Veranstaltungen kann auch Deutsch als Lehr- und Prüfungssprache Verwendung finden. Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens C 1. Vor dem erfolgreichen Abschluss können lediglich die Veranstaltungen des Modul 1 besucht werden. Die Wiederholung des Tests ist in zwei nachfolgenden Semestern möglich.

Als Ersatz für den Sprachpraktischen Eingangstest werden folgende Nachweise akzeptiert:

- das „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL, Mindestnote C)
- das „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL, Mindestnote C)
- der Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)¹

Die Testergebnisse dürfen jeweils nicht älter als zwei Jahre sein.

2. Modulplan

- 2.1 Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
- 2.2 Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
- 2.3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder

¹ Das Ergebnis des Internet-basierten TOEFL (iBT) muss mindestens 85 von 120 Punkten betragen. Bei der schriftlichen Version des TOEFL (IPT) muss das Ergebnis mindestens 567 von 677 Punkten betragen.

- 2.4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
- 2.5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
- 2.6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
- 2.7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1		„Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2	2	
b) Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2	2	
c) Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2	2	
Modulprüfung	E-Klausur (90 Min.) aus (a), (b) und (c)				1	
Gesamt				6 SWS	7 LP	

Modul 2: Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
a) Übung: Integrated Language Skills (P)	Ü	1.	P	2	3	Klausur von 90 Minuten
b) Übung: Spoken English (P)	Ü	2.	P	2	3	
Modulprüfung	Modul ohne Modulprüfung					
Gesamt				4	6	
Zugangsvoraussetzung	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul 3		„Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) English Historical Linguistics	PS/Ü	2	P	2	3	Klausur
b) Written English	Ü	2	P	2	3	
c) Proseminar English Literature and Culture oder American Literature*	PS	2	WP	2	4	
d) TEFL	Ü	2	P	1	1	
Modulprüfung	Hausarbeit in c)					
Gesamt				7 SWS	11 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	*Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder PS AS oder PS ELC.					

Modul 4: Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung						
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
a) Übung: Cultural Studies I British oder American Studies (P)	Ü	2.	P	2	3	Klausur von 90 Minuten
b) Vorlesung : British oder American Literature (P)	V	3.	P	2	1	
c) Übung: Translation Skills (P)	Ü	3.	P	2	3	
d) Proseminar: English Linguistics (P)	PS	3.	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit in (d)				1	
Gesamt				8	11	
Zugangsvoraussetzung	erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	Wird in den Veranstaltungen a und b des Moduls 4 British Studies gewählt, ist in Modul 5 a und b jeweils American Studies zu wählen; wird American Studies gewählt, ist in Modul 5 a und b jeweils British Studies zu wählen.					

Modul 5		„Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Cultural Studies I (AS)	Ü	4	P	2	3	Klausur
b) Lecture: American Literature	V	4	P	2	1	
c) TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2	3	
d) Seminar English Linguistics	S	4	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit in (d)					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

Modul 6		„Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	5	P	2	3	Portfolio
b) Seminar English Literature and Culture	S	5	P	2	5	
c) Cultural Studies II oder III (AS oder ELC)*	Ü	5	WP	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit in (b)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	*Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies II AS oder Cultural Studies II ELC oder Cultural Studies III AS oder Cultural Studies III ELC.					

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Seminar American Studies	S	6	P	2	5	
b) Colloquium (Literary Studies oder English Linguistics)*	Koll.	6	WP	2	2	Präsentation einer exemplarischen Bachelorarbeit oder Referat oder mündliche Prüfung
c) Lecture: English Linguistics	V	6	P	2	1	
Modulprüfung	Hausarbeit in (a)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges	*Die Studierenden dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder AS oder ELC oder ELing.					

Legende:

AS	=	American Studies
ELC	=	English Literature and Culture
ELing.	=	English Linguistics
Koll.	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden (SWS)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist i.d.R. ein Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 3. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

7. Evangelische Religionslehre

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:

Das Studium des Faches „Evangelische Religionslehre“ für das Lehramt an Gymnasien erfordert vertiefte Kenntnisse in Latein (Latinum) und Griechisch. Das Latinum ist, soweit es nicht durch das Abiturzeugnis nachgewiesen wird, über einen separaten Sprachkurs außerhalb des Studiengangs zu erwerben und mit staatlicher Anerkennung zertifiziert vorzulegen.

Die erforderlichen Griechischkenntnisse sind, soweit sie nicht durch das Abiturzeugnis oder die Ergänzungsprüfung des Graecums nachgewiesen werden, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem einsemestrigen Einführungskurs „Altgriechisch für Anfänger“ außerhalb des Studiengangs verbunden mit der Teilnahme an den Modulveranstaltungen LB-3D und LB-4E zu erwerben.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang:	46 SWS, davon
• Pflichtveranstaltungen:	36 SWS
• Wahlpflichtveranstaltungen:	10 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgendem Pflichtmodule:

- 2.1 LB-1: Gegenstand und Einheit der Theologie
- 2.2 LB-2: Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft
- 2.3 LB-3: Einführung in die Biblische Theologie
- 2.4 LB-4: Einführung in die Kirchengeschichte
- 2.5 LB-5: Einführung in die theologische Ethik
- 2.6 LB-6: Biblische Theologie: Vertiefung
- 2.7 LB-7: Theologische Anthropologie und Bildungstheorie

Modul LB-1	„Gegenstand und Einheit der Theologie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Einführung in die Evangelische Theologie (Religion als Beruf)	Ü	1	P	2	2	
B) Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	V	1 (2)	P	2	2	
C) Wahlbereich (a: Methodenwiss. Arbeitens; b: Hebräisch (vertiefend); c: Anwendungsgebiete)	Ü/Tut	1	P	2	2	
D) Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments/Einführung in das biblische Hebräisch	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) über D)					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

Modul LB-2	„Einführung in die Theologie der Religion und in die Religionswissenschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Weltreligionen und religiöse Gegenwartskulturen	V	1 (2)	P	2	2	
B) Einführung in die Religionswissenschaft	PS	2 (1)	P	2	5	
C) Religionstheologische Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	2 (1)	WP	2	2	
D) Religionstheologische und -theoretische Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	1 (2)	WP	2	2	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) oder Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) bzw. D) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C) bzw. D)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges	Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D)					

Modul LB-3	„Einführung in die Biblische Theologie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Einführung in das Alte oder Neue Testament	V	3 (2)	P	2	2	
B) Geschichte Israels oder Geschichte des Urchristentums	V	3	WP	2	2	
C) Exegetische Methoden des Alten Testaments [mit fachdidaktischen Inhalten]	PS	2	P	2	5	
D) Die Bibel im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3	WP	2	2	
E) Sprachstrukturen der Koine	Ü	2 (3)	WP	2	2	Klausur
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in C) oder Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges	<p>Die Studierenden belegen entweder die Vorlesung B) oder die Übung D) oder die Übung E).</p> <p>Für Studierende, die die erforderlichen Griechischkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis oder durch einen separaten Sprachkurs außerhalb des Studiengangs nachweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist die Teilnahme an der Übung E) verbindlich. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss des Kurses „Altgriechisch für Anfänger“/ „Griechisch I“ oder eines äquivalenten vierstündigen Griechischkurses; - stellt das Bestehen der Klausur (90 Min.) in Übung E) die Vorleistung für die Teilnahme am Sprachkurs LB-4E dar. 					

Modul LB-4		„Einführung in die Kirchengeschichte“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Überblick über die Kirchengeschichte	V	3 (4)	P	4	3	
B) Lektüre von Quellentexten zu einer kirchengeschichtlichen Epoche	PS	4	P	2	5	
C) Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	3 (4)	WP	2	2	
D) Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	4 (3)	WP	2	2	
E) Sprachstrukturen des patristischen Griechisch	Ü	3 (4)	WP	2	2	Klausur
F) Nur für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen: Elementare Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache	Ü	3	P	2	2	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) oder Klausur (120 Min.) in A) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Latinum (bei Schwerpunkt Gymnasium)					
Sonstiges	<p>Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D) oder die Übung E).</p> <p>Für Studierende, die die erforderlichen Griechischkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis oder durch die Ergänzungsprüfung des Graecums nachweisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist die Teilnahme an der Übung E) verbindlich. Voraussetzung hierfür ist der erfolgreiche Abschluss der Übung LB-3E; - stellt das Bestehen der Klausur (90 Min.) in Übung E) die Vorleistung für die Teilnahme an Modul LB-6 dar. 					

Modul LB-5		„Einführung in die theologische Ethik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Einführung in die Ethik in theologischer Perspektive	V	5 (6)	P	2	2	
B) Ethische Urteilsbildung an exemplarischen Themen und Texten	PS	6 (5)	P	2	5	
C) Ethische Themen im Kontext der theologischen Fächer	Ü	6 (5)	WP	2	2	
D) Ethische Themen im Religionsunterricht [FD]	Ü	5 (6)	WP	2	2	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) oder Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) bzw. D) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C) bzw. D)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges	Die Studierenden belegen entweder die Übung C) oder die Übung D).					

Modul LB-6		„Biblische Theologie: Vertiefung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Exegetische Methoden des Neuen Testaments	PS	5	P	2	5	
B) Theologisch-exegetisches Thema des Alten oder Neuen Testaments	S	6	P	2	3	
D) Hermeneutik der Bibel	Ü	5 (6)	WP	2	2	
E) Biblische Texte im Religionsunterricht [FD]	Ü	6 (5)	WP	2	2	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in A) oder Klausur (120 Min.) in B) bzw. D) bzw. E) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in B) bzw. D) bzw. E)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Griechischkenntnisse (vgl. A.1); Grundwissen zum biblischen Hebräisch					
Sonstiges	Die Studierenden belegen entweder die Übung D) oder die Übung E). Wird in LB-6B ein Seminar über ein theologisch-exegetisches Thema des Neuen Testaments gewählt, sollte vorher das Proseminar LB-6A belegt werden.					

Modul LB-7		„Theologische Anthropologie und Bildungstheorie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
A) Einführung in die Religionspädagogik [FD]	V	4 (3)	P	2	2	
B) Didaktische Grundlegung [FD]	PS	4 (3)	P	2	4	
C) Der Mensch als Thema der Dogmatik	Ü	3	P	2	3	
Modulprüfung (Zusätzliche Regelung 4.2 beachten)	Hausarbeit in B) oder Klausur (120 Min.) in A) bzw. C) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) in A) bzw. C)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende:

FD	=	Fachdidaktik
LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

3. Zusätzliche Regelungen**4.1 Lehrveranstaltungen**

- In der Regel werden die Lehrveranstaltungen des lehramtsbezogenen Bachelorstudien-gangs in jedem Semester angeboten. Abweichend davon finden folgende Veranstaltungen jährlich statt:

Wintersemester	Sommersemester
LB-1B – V Phänomene und Praktiken christlichen Lebens	
LB-2D – Ü Religionstheologische und -theoretische Themen im Religionsunterricht	LB-2C – Ü Religionstheologische Themen im Kontext der theologischen Fächer
LB-4E – Ü Sprachstrukturen des patristischen Griechisch	LB-3E – Ü Sprachstrukturen der Koine
LB-4C – Ü Kirchengeschichtliche Themen im Kontext der theologischen Fächer	LB-4D – Ü Kirchengeschichtliche Themen im Religionsunterricht
LB-5A – V Einführung in die Ethik in theologischer Perspektive	LB-5C – Ü Ethische Themen im Kontext der theologischen Fächer
LB-5D – Ü Ethische Themen im	LB-6E – Ü Biblische Texte im

Religionsunterricht	Religionsunterricht
LB-6D – Ü Hermeneutik der Bibel	LB-7A – V Einführung in die Religionspädagogik

Unbeschadet dessen ist eine Aufnahme des Studiums sowohl im Winter- (Regelfall) als auch im Sommersemester möglich.

- Aus dem Wahlpflichtangebot der Module LB-2, LB-3, LB-4, LB-5 und LB-6 sind insgesamt zwei fachdidaktische Übungen und eine fächerübergreifende Übung auszuwählen.
- Dementsprechend entfallen insgesamt 10 Leistungspunkte (LP) auf die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen, und zwar 4 LP auf die beiden ausgewählten Wahlpflichtlehrveranstaltungen, 2 LP auf die Vorlesung LB-7A und 4 LP auf das Proseminar LB-7B.
- Die Teilnahme an einer fächerübergreifenden Übung, die in einem Semester für zwei oder mehr Module angeboten wird (LB-2C, LB-3D, LB-4C, LB-5C, und LB-6D), kann – nach Wahl der bzw. des Studierenden – nur für ein Modul angerechnet werden.
- Studierende für das Lehramt an Grundschulen, an Hauptschulen und an Realschulen belegen in Modul 4 die Übung LB-4F anstelle der Wahlpflichtveranstaltungen.

4.2 Modulprüfungen

- *Mündliche Ergänzungsprüfung im Falle des dritten Nichtbestehens (gemäß §13 Abs. 5):* Wenn eine Hausarbeit oder die Klausur dreimal nicht bestanden wurde, findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im zeitlichen Umfang von 20 Minuten statt.
- Vier der Module LB-2, LB-3, LB-4, LB-5, LB-6 und LB-7 werden durch eine Hausarbeit abgeschlossen. Mindestens eine der Hausarbeiten muss im Anschluss an das Modul LB-3 oder im Anschluss an das Modul LB-6 geschrieben werden. Ein Modul wird durch eine mündliche Prüfung und ein anderes Modul durch eine Klausur abgeschlossen.
- Für die Abfassung der Hausarbeiten steht ein Zeitraum von bis zu vier Wochen zur Verfügung.

4.3 Studienfachberatung

- Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn und am Ende des 1. Fachsemesters ist verbindlich.

Sofern eine Studentin oder ein Student die erforderlichen Sprachkenntnisse in Latein nach Abschluss des zweiten Studienjahres noch nicht nachgewiesen hat, ist sie bzw. er schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

8. Französisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Französischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der französischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3		„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Französisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a		„Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Französisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Französisch als Erstfach und Spanisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Französisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Französisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5		„Französische Kulturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Atelier de communication scientifique	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6	„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7	„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Französische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur französischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8		„Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Französische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Französische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem französischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

9. Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2:

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 41 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen 38 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen 3 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

- 2.1 Einführung in die Physischen Geographie
- 2.2 Einführung in die Humangeographie
- 2.3 Regionalgeographie Deutschland
- 2.4 Geographiedidaktik 1
- 2.5 Raumdarstellung und Raumplanung
- 2.6 Geographiedidaktik 2
- 2.7 Numerische Methoden in der Geographie

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1		„Einführung in die Physische Geographie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Physische Geographie I	V	1 (2)	P	2	3	
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1 (2)	P	2	3	
Einführung in die Physische Geographie II	V	2 (1)	P	2	3	
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2 (1)	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) in PG I und Klausur (60 Min.) in PG II. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2		„Einführung in die Humangeographie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Humangeographie I	V	1 (2)	P	2	3	
Humangeographie I (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1 (2)	P	2	2	
Einführung in die Humangeographie II	V	2 (1)	P	2	3	
Humangeographie II (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	2 (1)	P	2	2	
Einführung in das Studium	V	1 (2)	P	1	1	
Wissenschaftlich Arbeiten	Ü	1 (2)	P	1	1	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in HG I + Einf. in das Studium und Klausur (60 Min.) in HG II. Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					
Gesamt				10 SWS	12 LP	

Modul 3		„Regionalgeographie Deutschland“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Bodengeographie	V	3 (4)	P	2	3	Klausur (60 Min.)
Seminar + Exkursion zur Regionalgeographie (inkl. 3 Geländetage)	S	4 (3)	WP	3	7	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar					
Gesamt				5 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 wird empfohlen.					

Modul 4		„Geographiedidaktik 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik I	Ü	4	P	1	2	
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	5	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) im Seminar					
Gesamt				3 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Ü empfohlen.					

Modul 5		„Raumdarstellung und Raumplanung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Kartographie	V	3 (4)	P	1	2	
Kartographie	Ü	3 (4)	P	2	3	
Raumplanung/Raumordnung	V	3 (4)	P	2	3	Klausur (30 Min.)
Methoden der Humangeographie	V	4 (3)	P	1	2	
Modulprüfung	Kartenprojekt als Hausarbeit in Kartographie (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Modul 6		„Geographiedidaktik 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geographiedidaktik II	Ü	5	P	2	3	
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6	P	2	4	
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Teilnahme an Modul 4 Ü empfohlen. Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Modul 4 S und Modul 6 Ü empfohlen.					

Modul 7		„Numerische Methoden in der Geographie“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Statistik für Geographen	V	5 (6)	P	1	2	Klausur (60 Min.)
Übung Statistik	Ü	5 (6)	P	1	2	
Einführung in die Geoinformatik	V	6 (5)	P	1	2	
Tutorium GIS für Ed.	V	6 (5)	P	1	1	
Geographische Informationssysteme	Ü	6 (5)	P	1	2	
Modulprüfung	GIS-Projekt als Hausarbeit in Geographische Informationssysteme (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Legende:

- LP** = Leistungspunkt(e)
- P** = Pflichtveranstaltung
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunde
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

10. Geschichte

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen: Englisch und Latein (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) oder (ersatzweise für Latein) eine moderne Sprache (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch). Die Kenntnisse in den modernen Fremdsprachen werden durch eine Sprachklausur, die in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters bestanden sein muss, überprüft. Im Masterstudiengang für das LA an Gymnasien werden ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatl. Ergänzungsprüfung) vorausgesetzt. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft

2.2 Basismodul – Alte Geschichte

2.3 Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6. - 15. Jh.)

2.4 Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)

2.5 Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)

2.6 Basismodul – Geschichtsdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 1	P	2	4	

Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 1	WP	2	5	
Englische Quellenlektüre	KG	Beginn WiSe: 1 Beginn SoSe: 2	WP	2	6	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				6 SWS	15 LP	

Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Alte Geschichte	V	Beginn WiSe: 3 Beginn SoSe: 6	P	2	3	
Seminar	S	Beginn WiSe: 3 Beginn SoSe: 6	WP	3	6	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Mittelalterliche Geschichte (6.-15.Jh.)	V	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	P	2	3	Mündliche Prüfung (15 Min..)
Seminar	S	Beginn WiSe: 5 Beginn SoSe: 4	WP	3	6	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	P	2	3	e-Klausur (60 Min.)
Seminar	S	Beginn WiSe: 6 Beginn SoSe: 5	WP	3	6	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)	V	Beginn WiSe: 2 Beginn SoSe: 1	P	2	3	
Seminar	S	Beginn WiSe: 2 Beginn SoSe: 2	WP	3	6	Hausarbeit
Modulprüfung	e-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	P	2	3	
Seminar	S	Beginn WiSe: 4 Beginn SoSe: 3	WP	2	6	
Übung	Ü	Beginn WiSe: 5 Beginn SoSe: 4	WP	2	5	Stunden- /Reihenentwurf
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) über die Vorlesung und das Seminar					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Legende:

- P = Pflichtlehrveranstaltung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 KG = Kleingruppe

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

11. Griechisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

4. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Zur Aufnahme des Studiums im Fach Griechisch ist das Graecum erforderlich. Spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters ist das Latinum nachzuweisen. Bei Studierenden, die das Latinum nachholen müssen, ist in der Regel mit einer Studienzeitverlängerung zu rechnen.

5. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 43 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 1.1.E: „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“
- 1.2.SG 1: „Sprache und Grammatik 1“
- 1.3.SG 2: „Sprache und Grammatik 2“
- 1.4. LK 1: „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und griechisch-römische Antike“
- 1.5.LK 2: „Literatur- und Kulturwissen 2: 5. und 4. Jahrhundert“
- 1.6.LK 3: „Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit“
- 1.7.LM 1: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“
- 1.8.LM 2: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“					
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen des Studiums der Klass. Phil.	Ü	1 (2)	P	2	2	

Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen	V/S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) über beide Veranstaltungen. Die Art der Prüfung wird am Beginn der V oder des S bekannt gegeben.					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.					

Modul 2	SG 1 „Sprache und Grammatik 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	3	
Sprachpraxis 2	SÜ	2	P	2	4	
Lektüre für Anfänger	Ü	1	P	2	3	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1	Ü	2	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende von „Sprachpraxis 2“ wird eine Klausur (90 Min.) geschrieben, die aus einer dt.-griech. Übersetzung und einer griech.-dt. Übersetzung besteht.					
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch der Übung Sprachpraxis 2 wird der Besuch der Übung Sprachpraxis 1 dringend empfohlen.					

Modul 3	SG 2 „Sprache und Grammatik 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 3	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch	V/Ü	3 (4)	P	2	2	
Lateinische Sprache und Literatur im Griechischen	V/Ü	4	P	2	2	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2	Ü	4	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende der „Sprachpraxis 3“ wird eine dt.-griech. Klausur geschrieben (90 Min.).					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Sonstiges	Wahlweise kann auch die „Einführung in die Sprachwissenschaft Latein“ besucht werden. Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen sowohl eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Lateinisch“ als auch eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch“ besuchen.
------------------	---

Modul 4		LK 1 „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und griechisch-römische Antike“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griechische Literatur 1	V	1	P	2	2	
Rezeption der griechisch-römischen Antike 1	V/Ü	2	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 1	LÜ	1	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Griech. Literatur 1.					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Rezeption Griechenlands hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung.					

Modul 5		LK 2 „Literatur- und Kulturwissen 2: 5. und 4. Jahrhundert“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griechische Literatur 2	V	3	P	2	2	
Griechisch-römische Landeskunde	V/Ü	4	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 2	LÜ	3	P	2	3	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem griechischen Text oder Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Landeskunde der griechischen Welt hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung. Die Veranstaltung zur griech.-römischen Landeskunde kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 6	LK 3 „Literatur- und Kulturwissen 3: Hellenismus und römische Kaiserzeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griechische Literatur 3 / 4	V	5	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 3	LÜ	5	P	2	4	
Lektüre zur Vorlesung Griechische Literatur 4	LÜ	6	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Moduls wird eine 90-minütige Klausur geschrieben					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul 7	LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Proseminar 1	PS	4	P	2	4	
Griech. Proseminar 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Proseminars 2 wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten vergeben. Diese kann auch in kleineren Einheiten als Essays im Gesamtumfang von höchstens 10 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Prosem. 2 festgelegt.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch des Proseminars 2 wird das Absolvieren der Modulprüfung des Moduls 5 dringend empfohlen					

Modul 8		LM 2 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Konzeption und Praxis des Griechischunterrichts“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Griech. Hauptseminar 1	HS	6	P	2	4	
Griechischunterricht - Konzeptionen und Praxis 1	S/Ü	5	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende des „Hauptseminars 1“ wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten vergeben. Diese Hausarbeit kann auch fachdidaktische Anteile beinhalten und auch in Form mehrerer kürzerer schriftlicher Essays im Gesamtumfang von höchstens 15 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Hauptseminar 1 festgelegt.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Sonstiges						

Legende:

/	=	oder	PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar	Ü	=	Übung
LÜ	=	Lektüreübung	S	=	Seminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	SÜ	=	Sprachübung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung	V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

12. Informatik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 (2)
Keine
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß § 2 (3)
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen

Die nachfolgende Übersicht zeigt die zu absolvierenden Module gemäß § 6 (1).

Pflichtveranstaltungen: 49 SWS
Gesamt 49 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik	10 LP
Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik	5 LP
Modul 3: Grundlagen der Softwareentwicklung A: Programmierung	10 LP
Modul 4: Grundlagen der Softwareentwicklung B: Grundlagen der Softwaretechnik	5 LP
Modul 5: Grundlagen der Softwareentwicklung C: Algorithmen und Datenstrukturen	8 LP
Modul 6: Sichere und vernetzte Systeme	12 LP
Modul 7: Programmierpraktikum	2 LP
Modul 8: Informatik und Gesellschaft	3 LP
Modul 9: Methodische und didaktische Grundlagen des Informatikunterrichts	10 LP

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1: Theoretische Grundlagen der Informatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	V	2/1	Pfl	2 SWS	3 LP	
	Ü	2/1	Pfl	2 SWS	2 LP	
Komplexitätstheorie	V	3/2	Pfl	2 SWS	3 LP	
	Ü	3/2	Pfl	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 2: Technische Grundlagen der Informatik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Technische Informatik	V	1/2	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	1/2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur 120 Minuten					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 3: Grundlagen der Softwareentwicklung A: Programmierung						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Einführung in die Programmierung	V	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.)
	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die Softwareentwicklung	V	2/3	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	2/3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 4 Grundlagen der Softwareentwicklung B: Grundlagen der Softwaretechnik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Software-Engineering	V	3/4	P	2 SWS	3 LP	
	Ü	3/4	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 5 Grundlagen der Softwareentwicklung C: Algorithmen und Datenstrukturen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	V	5/6	P	4 SWS	5 LP	
	Ü	5/6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (120 Minuten)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 6 Sichere und vernetzte Systeme						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsem.	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
IT-Sicherheit	V	3/4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
	Ü	3/4	P	2 SWS	3 LP	
Kommunikationssysteme	V	4/5	P	2 SWS	3 LP	Klausur (120 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.)
	Ü	4/5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Die nach LP gewichteten Noten bilden die Modulnote					
Gesamt				8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 7 Programmierpraktikum						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Programmierpraktikum	Prak.	5/5	P	3 SWS	2 LP	Präsentation der Ergebnisse und schriftliche Ausarbeitung des Projekts
Modulprüfung:	Modul wird nicht benotet.					
Gesamt				3 SWS	2 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 8 Informatik und Gesellschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
Informatik und Gesellschaft	HS	1/2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit und Präsentation oder mündliche Prüfung (20 Minuten)					
Gesamt				2 SWS	3 LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine					

Modul 9 Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Modulteilprüfungen
Didaktische und methodische Grundlagen des Informatikunterrichts I	V Ü	5/4 5/4	P P	2 SWS 2 SWS	3 LP 3 LP	Klausur (120 Minuten) oder mündl. Prüfung (20 Minuten)
Fachdidaktik	HS	6/5	P	2 SWS	4 LP	Hausarbeit und Präsentation
Modulprüfung:	Die nach LP gewichteten Noten bilden die Modulnote.					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Zugangsvoraussetzung	Empfohlen wird die vorherige Teilnahme an den Modulen 1-3.					

*Alle Studienleistungen sind Prüfungsvorleistungen

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Informatik gilt gemäß § 13 Absatz 5: Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu, auf Antrag des Studierenden, eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Diese Ergänzungsprüfung wird von zwei Dozenten, von denen einer die zweite Wiederholungsprüfung gestellt hat, abgenommen und ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse abzulegen.

C. Weitere Regelungen

Zeitlicher Umfang von Prüfungen gemäß § 13 (1): Der zeitliche Umfang von Hausarbeiten ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin vor der Aufnahme abzusprechen. Die grundsätzliche Regelung im § 13 (2) bleibt davon unberührt.

Praktische Prüfungen nach § 14 (1): Der Praktikumsbetreuer bzw. die Praktikumsbetreuerin entscheidet über die erfolgreiche Teilnahme.“

13. Italienisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Italienischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der italienischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird die *Certificazione di Italiano come Lingua Straniera* (CILS UNO B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Italienisch als Erstfach und Spanisch oder Französisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Italienisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3		„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Italienisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a		„Grundlagen der italienischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Italienisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Italienisch als Erstfach und Französisch oder Spanisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Italienisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Italienisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der italienischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die italienische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der italienischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5		„Italienische Kulturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die italienische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Laboratorio di comunicazione scientifica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7		„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der italienischen Sprache“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Italienische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Italienische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	4	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur italienischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8		„Italienische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Italienische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Italienische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	5	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem italienischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

14. Katholische Religionslehre

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Für das Studium des Fachs Katholische Religionslehre im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden vertiefte Kenntnisse in Latein und Grundkenntnisse in Griechisch gefordert. Die Sprachkenntnisse sind Studienvoraussetzungen und bei der Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Zeugnissen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 48 SWS, davon
- Pflichtveranstaltungen: 48 SWS
 - Wahlpflichtveranstaltungen: keine

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Einführungs- und Grundlagenmodul
- 2.2 Die Frage nach Gott
- 2.3 Jesus Christus und die Kirche
- 2.4 Religiöse Erziehung und Bildung
- 2.5 Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt
- 2.6 Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft
- 2.7 Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens

Modul 1	„Einführungs- und Grundlagenmodul“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Theologie als Wissenschaft und die Vielfalt der theologischen Fächer	V	1 (2)	P	1	1	
Einleitung in die Schriften des Alten Testaments	V	1 (2)	P	1	1	
Einleitung in die Schriften des Neuen Testaments	V	2 (1)	P	1	1	
Einführung in die Methoden biblischer Exegese	PS	3	P	2	4	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Epochen der Kirchengeschichte: Einführung in die Historische Theologie	PS	1 oder 2	P	2	4	Hausarbeit <i>oder</i> Klausur (45 Min.) <i>oder</i> mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Das apostolische Glaubensbekenntnis	V	1 (2)	P	1	1	
Einführung in die Praktische Theologie	V	2 (1)	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer der biblisch-theologischen Fächergruppe.					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Modul 2	„Die Frage nach Gott“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Die Rede von Gott in ausgewählten Texten des Alten Testaments	V	2 (3)	P	2	2	
Die christliche Lehre von Gott	V	3 (2)	P	2	2	
Offenbart sich Gott? Offenbarung, Selbstmitteilung, Religionstheologie	V	3 (2)	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	6 LP	

Modul 3		„Jesus Christus und die Kirche“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Jesus Christus – Geschichte und Verkündigung	V	3 (4)	P	2	2	
Christologie	S	4 (3)	P	2	4	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Ekklesiologie	V	4 (3)	P	1	1	
Leben – Ritual - Sakrament	V+	3 (4)	P	1	2	
Die Messe	V+	3 (4)	P	1	2	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer Neues Testament und Pastoraltheologie.					
Gesamt				7 SWS	11 LP	

Modul 4		„Religiöse Erziehung und Bildung“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Religionspädagogik	V+	4 (5)	P	1	2	
Theorie und Didaktik des schulischen Religionsunterrichts	V	4 (5)	P	2	2	
Religion unterrichten – was heißt das? Was braucht das?	S	5 (4)	P	2	4	Hausarbeit oder Klausur (45 Min.) oder Mündliche Prüfung (15 Min.) (§ 5 Abs. 4)
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 Min.)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 5		„Christliches Handeln in Verantwortung für die Welt“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Allgemeine Moraltheologie: Leben aus dem Glauben	V	5 (6)	P	2	2	
Spezielle Moraltheologie	V+	6 (5)	P	2	3	
Einführung in die Sozialethik	V+	5 (6)	P	1	2	
Ehe und Familie	V	6 (5)	P	1	1	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 6		„Religion und Religionen in Kultur und Gesellschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Das Christentum und die Weltreligionen	V+	6 (5)	P	2	3	
Heilige Zeiten	V	5 (6)	P	1	1	
Verfassung und Struktur der Katholischen Kirche	V	5 (6)	P	1	1	
Das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche	V+	6 (5)	P	1	2	
Grundfragen interreligiösen Lernens und interkultureller Erziehung	V	6 (5)	P	1	1	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft.					
Gesamt				6 SWS	8 LP	

Modul 7	„Wege und Entwürfe biblischen und christlichen Lebens und Denkens“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geschichte Israels und der alttestamentlichen Literatur	V	1 (2)	P	2	2	
Geschichte und Theologie des Urchristentums	V	2 (1)	P	2	2	
Das Christentum in der Antike	V+	1 (2)	P	2	3	
Das Christentum im Mittelalter, in der Neuzeit und in der Moderne	V+	2 (1)	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.); geprüft werden die Lehrveranstaltungen der Fächer der historisch-theologischen Fächergruppe.					
Gesamt				8 SWS	10 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
V	=	Vorlesung
V+	=	Vorlesung mit vertieftem Literatur- und Quellenstudium

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Fachdidaktik wird im Umfang von 10 LP studiert, von denen 8 LP auf die Lehrveranstaltungen des Moduls 4 („Religiöse Erziehung und Bildung“), 1 LP auf die Lehrveranstaltung „Grundfragen interreligiösen Lernens und interkultureller Erziehung“ (in Modul 6) und 1 LP auf den fachdidaktischen Anteil an der fächerverbindenden Lehrveranstaltung „Einführung in die praktische Theologie“ (in Modul 1) entfallen.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

15. Latein

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Zur Aufnahme des Studiums im Fach Latein ist das Latinum erforderlich. Spätestens bis zum Beginn des 5. Fachsemesters ist das Graecum nachzuweisen. Bei Studierenden, die das Graecum nachholen müssen, ist in der Regel mit einer Studienzzeitverlängerung zu rechnen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 43 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 E: „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“
- 2.2 SG 1: „Sprache und Grammatik 1“
- 2.3 SG 2: „Sprache und Grammatik 2“
- 2.4 LK 1: „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römischen Antike“
- 2.5 LK 2: „Literatur- und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit“
- 2.6 LK 3: „Literatur- und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike“
- 2.7 LM 1: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“
- 2.8 LM 2: „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 2: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts“

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	E „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie und der Didaktik der Alten Sprachen“					
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen des Studiums der Klass. Phil.	Ü	1 (2)	P	2	2	

Grundlagen der Didaktik der Alten Sprachen	V/S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) über beide Veranstaltungen. Die Art der Prüfung wird am Beginn der V oder des S bekannt gegeben.					
Gesamt				4 SWS	5 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen die Übung „Grundlagen des Studiums der Klassischen Philologie“ nur einmal besuchen, aber in Form einer eigenen Lernleistung (in Absprache mit den Dozierenden) oder durch Besuch einer weiteren Übung Ausgleich schaffen.					

Modul 2	SG 1 „Sprache und Grammatik 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 1	SÜ	1	P	2	3	
Sprachpraxis 2	SÜ	2	P	2	4	
Lektüre für Anfänger	Ü	1	P	2	3	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 1	Ü	2	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende von „Sprachpraxis 2“ wird eine Klausur (120 Min.) geschrieben, die aus einer 60-minütigen dt.-lat. Übersetzung und einer 60-minütigen lat.-dt. Übersetzung besteht.					
Gesamt				7 SWS	12 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch der Übung Sprachpraxis 2 wird der Besuch der Übung Sprachpraxis 1 dringend empfohlen.					

Modul 3	SG 2 „Sprache und Grammatik 2“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sprachpraxis 3	SÜ	3	P	2	4	
Einführung in die Sprachwissenschaft Latein	V/Ü	3 (4)	P	2	2	
Griechische Sprache und Literatur im Lateinischen	V/Ü	4	P	2	2	
Fachdidaktische Vertiefung zu SG 2	Ü	4	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende der ‚Sprachpraxis 3‘ wird eine dt.-lat. Klausur geschrieben (90 Min.)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Sonstiges	Wahlweise kann auch die „Einführung in die Sprachwissenschaft Grie-					

	chisch“ besucht werden. Studierende, die Latein und Griechisch studieren, müssen sowohl eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Latein“ als auch eine „Einführung in die Sprachwissenschaft Griechisch“ besuchen.
--	---

Modul 4		LK 1 „Literatur- und Kulturwissen 1: Archaik und Rezeption der griechisch-römische Antike“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 1	V	1	P	2	2	
Rezeption der griechisch-römischen Antike 1	V/Ü	2	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 1	LÜ	1	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (60 Min.) im Anschluss an die Vorlesung Lateinische Literatur 1.					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Rezeption Roms hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung.					

Modul 5		LK 2 „Literatur- und Kulturwissen 2: Augusteische Zeit“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 2	V	3	P	2	2	
Römisch-griechische Landeskunde	V/Ü	4	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 2	LÜ	3	P	2	3	
Modulprüfung	Kurzhausarbeit (5 Seiten Umfang) zu einem lateinischen Text oder Klausur (60 Min.)					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Studierende, die Latein und Griechisch studieren, belegen hier eine Veranstaltung, die den thematischen Schwerpunkt in der Landeskunde des römischen Imperiums hat, oder erbringen in Absprache mit den Dozierenden eine selbstständig erarbeitete Lernleistung. Die Veranstaltung zur römisch-griechischen Landeskunde kann auch in Form einer Exkursion realisiert werden.					

Modul 6	LK 3 „Literatur- und Kulturwissen 3: Frühe Kaiserzeit und Spätantike“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lateinische Literatur 3 / 4	V	5	P	2	2	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 3	LÜ	5	P	2	4	
Lektüre zur Vorlesung Lateinische Literatur 4	LÜ	6	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Moduls wird eine 90-minütige Klausur geschrieben					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul 7	LM 1 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Prosa und Poesie“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Proseminar 1	PS	4	P	2	4	
Lat. Proseminar 2	PS	5	P	2	4	
Modulprüfung	Am Ende des Proseminars 2 wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 10 Seiten vergeben. Diese kann auch in kleineren Einheiten als Essays im Gesamtumfang von höchstens 10 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Prosem. 2 festgelegt.					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Sonstiges	Vor dem Besuch des Proseminars 2 wird das Absolvieren der Modulprüfung des Moduls 5 dringend empfohlen					

Modul 8	LM 2 „Literaturwissenschaft und ihre Methodik 1: Konzeption und Praxis des Lateinunterrichts“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lat. Hauptseminar 1	HS	6	P	2	4	
Lateinunterricht - Kozeptionen und Praxis 1	S/Ü	5	P	1	2	
Modulprüfung	Am Ende des „Hauptseminars 1“ wird eine Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten vergeben. Diese Hausarbeit kann auch fachdidaktische Anteile beinhalten und auch in Form mehrerer kürzerer schriftlicher Essays im Gesamtumfang von höchstens 15 Seiten während des Semesters realisiert werden. Der Prüfungstyp wird am Beginn des Hauptseminar 1 festgelegt.					
Gesamt				3 SWS	6 LP	
Sonstiges						

Legende:

/	=	oder	PS	=	Proseminar
HS	=	Hauptseminar	Ü	=	Übung
LÜ	=	Lektüreübung	S	=	Seminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	SÜ	=	Sprachübung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung	V	=	Vorlesung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

16. Mathematik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

3. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

4. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 49 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 49 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 0 SWS

2. Modulplan

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen

Modul 2: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra

Modul 3: Grundlagen der Mathematik B: Analysis

Modul 4: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie

Modul 5: Fachdidaktische Bereiche

Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und Praktische Mathematik

Modul 7: Mathematik als Lösungspotential B: Einführung in die Stochastik

Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt	V+Ü	1.	P	2+2	4	Klausur (120 Min.)
Einführung in die Didaktik der Mathematik	V	2.	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur zur Vorlesung Einführung in die Didaktik der Mathematik (120 Min.)					
Gesamt				6	7	

Sonstiges	Aktive Teilnahme: erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen. Vor dem Besuch der Vorlesung Einf. i.d. Didaktik d. Mathematik wird der erfolgreiche Abschluss von mindestens einer der Vorlesungen des Moduls Grundlagen der Mathematik A und B empfohlen.
------------------	--

Modul 2: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Lineare Algebra und Geometrie 1	V+Ü	1.	P	4+2	8	Klausur (120 Min.)
Modulprüfung	Keine					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Aktive Teilnahme: erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen.					

Modul 3: Grundlagen der Mathematik B: Analysis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Analysis 1	V + Ü	2.	P	4+2	8	Klausur (120 Min.)
Analysis 2	V + Ü	3. (4.)*	P	4+2	8	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)					
Gesamt				12	16	
Sonstiges	Aktive Teilnahme: erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen. Erfolgreicher Abschluss des Moduls Grundlagen der Mathematik A wird sehr empfohlen.					

Modul 4: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Geometrie, Algebra und Zahlentheorie	V+Ü	4. (3.)*	P	4+2	8	
Lineare Algebra für das Lehramt	V+Ü	3. (4.)*	P	2+1	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)					
Gesamt				9	12	
Sonstiges	Aktive Teilnahme: erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen.					

Modul 5: Fachdidaktische Bereiche						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Didaktik der Algebra	S	4. (3.)*	P	2	3	Seminarvortrag und schriftliche Ausarbeitung
Didaktik der Geometrie	V	5.	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				4	6	

Sonstiges	Aktive Teilnahme: erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen. Teilnahmevoraussetzungen: Für den Besuch der Vorlesung Didaktik der Geometrie wird der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der Mathematik C dringend empfohlen.
------------------	--

Modul 6: Mathematik als Lösungspotential A: Modellieren und Praktische Mathematik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen der Numerik	V+Ü	6. (5)*.	P	4+2	8	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Aktive Teilnahme: erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen.					

Modul 7: Mathematik als Lösungspotential B: Einführung in die Stochastik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Stochastik	V+Ü	5. (6.)*	P	4+2	8	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6	8	
Sonstiges	Aktive Teilnahme: erfolgreiche schriftliche Bearbeitung der Übungsaufgaben und mündliche Präsentation eigener Lösungen.					

Legende:

- ()* = Die Angaben in Klammern gelten für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen
- HS** = Hauptseminar
- P** = Pflichtlehrveranstaltung
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- W** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

§ 13 Absatz 5 – Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Modulprüfungen des Faches Mathematik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

17. Musik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Bestehen einer Eignungsprüfung

2.1 Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Musizieren mit einem Instrument auf mittlerem Niveau (Klavier, Orgel, Gitarre oder Orchesterinstrumente)

Basiskonntenisse im schulpraktischen Klavierspiel

Fähigkeiten in Tonsatz und Gehörbildung

Kenntnis von Grundlagen der Musikgeschichte

Fähigkeit zum Anleiten einer Musiziergruppe

2.2 Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Nachweis durch Eignungsprüfung

2.3 Verfahren zum Führen des Nachweises:

Vorspiel, Ensembleprüfung, schriftliche und mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung

2.4 Wiederholungsmöglichkeit:

einmalige Wiederholung der Gesamtprüfung möglich

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 82 SWS (davon 6* SWS)

- Pflichtveranstaltungen: 58 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 24 SWS (davon 6* SWS)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Künstlerische Praxis I

2.2 Künstlerische Praxis II

2.3 Musiktheorie praktisch

2.4 Ensemble

2.5 Musikwissenschaft

2.6 Musikdidaktik

2.7 Künstlerische Praxis für das Gymnasium

2.8 Theorie und Vermittlung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Künstlerische Praxis I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	1	WP	1 SWS	2 LP	
a 2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	2	WP	1 SWS	2 LP	
b 1) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Hauptfach Gesang	SG/ EU	1	WP	1* SWS	1 LP	
b 2) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Hauptfach Gesang	EU	2	WP	1* SWS	1 LP	praktische Prüfung, ca. 5 Min.)
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 2 „Künstlerische Praxis II“					
Gesamt				2 + 2* SWS	6 LP	

Modul 2 „Künstlerische Praxis II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	3	WP	1 SWS	2 LP	
a 2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	4	WP	1 SWS	2 LP	
b 1) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument	EU	3	WP	1* SWS	1 LP	
b 2) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument	EU	4	WP	1* SWS	1 LP	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 1 zu a): praktische Prüfung, ca. 15 Min.					
Gesamt				2 + 2* SWS	6 LP	

Modul 3 „Musiktheorie praktisch“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Seminar Tonsatz und Hörschulung	KG	1	P	2 SWS	1 LP	
a 2) Seminar Tonsatz und Hörschulung	KG	2	P	2 SWS	2 LP	
a 3) Seminar Tonsatz und Hörschulung	KG	3	P	2 SWS	2 LP	
b 1) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	1	P	1 SWS	1 LP	
b 2) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	2	P	1 SWS	1 LP	
b 3) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	3	P	1 SWS	1 LP	
b 4) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	KG	4	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	<p>Modulprüfung 1 (zu a): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Tonsatz, 60 Min. Prüfungsteil 2: Klausur Hörschulung, 30 Min.</p> <p>Modulprüfung 2 (zu b): praktische Prüfung, ca. 20 Min. im Anschluss an b 3)</p> <p>Die Modulnote setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen: 5/9 aus Modulprüfung 1 und 4/9 aus Modulprüfung 2</p>					
Gesamt				10 SWS	9 LP	

Modul 4 „Ensemble“						
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	1	P	2 SWS	1 LP	
a 2) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	2	P	2 SWS	1 LP	
a 3) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	3	P	2 SWS	1 LP	
a 4) Übungschor / Ensembleleitung	Ü	4	P	2 SWS	1 LP	
b 1) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	SG	1	P	1 SWS	1 LP	
b 2) Analyse, Pro-	SG	2	P	1 SWS		

benmethodik, Dirigiertechnik						
b 3) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	SG	3	P	1 SWS	1 LP	
b 4) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	SG	4	P	1 SWS		
c 1) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	1	WP	2 SWS	1 LP	
c 2) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	2	WP	2 SWS	1 LP	
c 3) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	3	WP	2 SWS	1 LP	
c 4) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor**	Ü	4	WP	2 SWS	1 LP	
d 1) Bläser- oder Streicherklasse	PS	3	P	2 SWS	1 LP	
d 2) Bläser- oder Streicherklasse	PS	4	P	2 SWS	1 LP	
e) Tanz	Ü	2	P	2 SWS	1 LP	
f) Tonsatz	Ü	4	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Eine Modulabschlussprüfung, bestehend aus einer praktischen, einer mündlichen Leistung sowie einer Lehrprobe zu d). Dauer insgesamt ca. 15 Min.					
Gesamt				28 SWS	14 LP	

Modul 5 „Musikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1	P	2 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.) Unbenotet (bestanden/nicht bestanden)
b 1) Musikgeschichte im Überblick	V	1	P	2 SWS	1 LP	
b 2) Musikgeschichte im Überblick	V	2	P	2 SWS	1 LP	
c) Musikwissenschaft	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (2 Wochen)					
Gesamt				8 SWS	5 LP	

Modul 6 „Musikdidaktik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Musikpädagogik	PS	3	P	2 SWS	2 LP	

b) Projektseminar	ProjS	4	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, aktive und erfolgreiche Teilnahme					
Gesamt				4 SWS	5 LP	

Modul 7 „Künstlerische Praxis für das Gymnasium“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	5	WP	1 SWS	2 LP	
a 2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	6	WP	1 SWS	2 LP	
b 1) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Hauptfach Gesang	EU	5	WP	1* SWS	1 LP	
b 2) Nebenfach Gesang <i>oder</i> Nebeninstrument bei Hauptfach Gesang	EU	6	WP	1* SWS	1 LP	
c 1) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	EU	5	P	1 SWS	1 LP	
c 2) Fachdidaktik: Schulpraktisches Klavierspiel	EU	6	P	1 SWS	1 LP	
d 1) Chor- und Ensembleleitung	Ü	5	P	2 SWS	1 LP	
d 2) Chor- und Ensembleleitung	Ü	6	P	2 SWS	1 LP	
e 1) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	Ü	5	P	1 SWS	1 LP	
e 2) Analyse, Probenmethodik, Dirigiertechnik	Ü	6	P	1 SWS	1 LP	
f 1) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor	Ü	5	WP	2 SWS	1 LP	
f 2) Ensemble <i>oder</i> Hochschulchor	Ü	6	WP	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1 zu a): praktische Prüfung, ca. 15 Min. Modulteilprüfung 2 im Anschluss an b 1): praktische Prüfung, ca. 5 Min. Modulteilprüfung 3 im Anschluss an c 1): praktische Prüfung, ca. 15 Min. Modulteilprüfung 4 zu d–f): praktische Prüfung, ca. 15 Min. Die Modulnote setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen: 2/7 Modulteilprüfung (MTP) 1, 1/7 MTP 2, 1/7 MTP 3 und 3/7 MTP 4					
Gesamt				14 + 2* SWS	14 LP	

Modul 8 „Theorie und Vermittlung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a 1) Musiktheorie	KG	5	P	2 SWS	1 LP	
a 2) Musiktheorie	KG	6	P	2 SWS	2 LP	
b) Musikwissenschaft: Populäre Musik	PS	5	P	2 SWS	2 LP	
c) Musikdidaktik: Interkulturelle Musikpädagogik	PS	6	P	2 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1 (zu a): Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur Tonsatz, 60 Min. Prüfungsteil 2: Klausur Hörschulung, 30 Min. Modulteilprüfung 2 (zu b): Portfolio Die Modulnote setzt sich aus folgenden Anteilen zusammen: 1/2 Modulteilprüfung 1, 1/2 Modulteilprüfung 2					
Gesamt				8 SWS	6 LP	

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppenunterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
ProjS	=	Projektseminar
SG	=	Semestergruppe
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
*	=	SWS = 30 Minuten
**	=	davon mindestens 4 SWS Hochschulchor“

18. Philosophie / Ethik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 43 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 43 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: keine

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1 Grundlagen und Grundfragen der Ethik
- 2.2 Theoretische Philosophie I
- 2.3 Theoretische Philosophie II
- 2.4 Philosophie Anthropologie/Ethik
- 2.5 Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
- 2.6 Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
- 2.7 Fachdidaktik

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 21	„Grundlagen und Grundfragen der Ethik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1 (2)	P	2	1	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	1 (2)	P	2	2	
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1 (2)	P	2	5	
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischem Proseminar	T	1 (2)	P	1	1	
Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie/Ethik	PS	1 (2)	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar					
Gesamt				9 SWS	12 LP	
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 22	„Theoretische Philosophie I“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Geschichte der Metaphysik	V	1	P	2	2	
Einführung in die Theoretische Philosophie I	V	1	P	2	2	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie I	PS	1	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) im PS					
Gesamt				6 SWS	7 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 23		„Theoretische Philosophie II“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	2	P	2	2	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)	PS	2	P	2	3	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (2)	PS	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem PS					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 24		„Philosophische Anthropologie/Ethik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Philosophische Anthropologie/Ethik	V	3	P	2	2	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie/Ethik (1)	PS	3	P	2	3	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie/Ethik (2)	PS	3	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem PS					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 25		„Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	4	P	2	4	
Seminar (2)	S	4	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 26		„Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	5	P	2	5	
Seminar (2)	S	5 (6)	P	2	5	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S					
Gesamt				4 SWS	10 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul 27		„Fachdidaktik“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Unterrichtsmethoden	Ü	4	P	2	3	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	5	P	2	4	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2	2	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	6	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) in einer Ü oder im S					
Gesamt				8 SWS	11 LP	
Sonstiges	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest. Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
V	=	Vorlesung
T	=	Tutorium
Ü	=	Übung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

19. Physik**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen****1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)**

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf**1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 50 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 50 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 00 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1 Experimentalphysik 1
- 2.2 Experimentalphysik 2
- 2.3 Fachdidaktik 1
- 2.4 Experimentelles Grundpraktikum 1
- 2.5 Experimentelles Grundpraktikum 2
- 2.6 Experimentalphysik 3
- 2.7 Fachdidaktik 2
- 2.8 Theoretische Physik 1

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Experimentalphysik 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Experimentalphysik 1	V+Ü	1	P	4+2 SWS	8 LP	
b) Mathematische Rechenmethoden 1	V+Ü	1	P	2+2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Minuten, Bearbeitungszeit maximal 180 Minuten). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				10 SWS	11 LP	

Modul 2 „Experimentalphysik 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung

a) Experimentalphysik 2	V+Ü	2	P	4+2 SWS	8 LP	
b) Mathematische Rechenmethoden 2	V+Ü	2	P	2+1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				9 SWS	11 LP	

Modul 3 „Fachdidaktik 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 1	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
b) Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik 2	PS	3	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Mündliche Abschlussprüfung (30 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	4 LP	

Modul 4 „Experimentelles Grundpraktikum 1“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Experimentelles Grundpraktikum 1	Pr	3	P	5 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Portfolio von Testaten zu den durchgeführten Versuchen					
Gesamt				5 SWS	6 LP	

Modul 5 „Experimentelles Grundpraktikum 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Experimentelles Grundpraktikum 2	Pr	4 (6)	P	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Portfolio von Testaten zu den durchgeführten Versuchen					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul 6 „Experimentalphysik 3“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Experimentalphysik 3	V+Ü	5	P	4+2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Minuten, Bearbeitungszeit maximal 180 Minuten). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					

Gesamt		6 SWS	8 LP	
---------------	--	--------------	-------------	--

Modul 7 „Fachdidaktik 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) Grundlagen der Fachdidaktik	V	6 (5)	P	1 SWS	1 LP	
b) Demonstrationspraktikum1	Pr	5 (4)	P	4 SWS	6 LP	
c) Lehr-Lern-Labor	Pr	6 (5)	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Abschlussprüfung mit einem praktischen Teil und einem mündlichen Teil (zusammen 45 Minuten Dauer)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	

Modul 8	„Theoretische Physik 1“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Vorlesung Theoretische Physik 1	V+Ü	4 (3)	P	4+2	9	Keine
Modulprüfung	Klausur (Umfang 120 Min., Bearbeitungszeit max. 180 Min.). Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Legende:

LP	=	Leistungspunkt(e)
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

4. Nähere fachspezifische Regelungen gemäß Prüfungsordnung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Physik gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfindet. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse zu richten.

20. Russisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 40 SWS, davon

- Pflichtveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen
- 2.2. Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
- 2.3. Aufbaumodul 1 Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen
- 2.4. Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
- 2.5. Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit
- 2.6. Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

(1) Grundmodul Sprache: Einführung in die sprachlichen Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn	Ü	1	P	4	2	
Grundkurs 1	Ü	1	P	4	4	Klausur (60 Min.)
Grundkurs 2	Ü	2	P	4	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in Grundkurs 2; unbenotet					
Gesamt				12 SWS	10 LP	

Modul 2		Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft (nur WiSe)	V	1 (2)	P	2	5	Klausur (90 Min.) in Vorlesung a) oder Proseminar b)
b) Einführung in die Literaturwissenschaft	PS	2 (1)	P	2	5	
c) Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte	V/Ü	1 (2)	P	2	2	
Vorlesung zur Literatur- oder Sprachwissenschaft	V	2 (1)	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in der Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wird.					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Sonstiges						

(3) Aufbaumodul 1 Sprache: Vertiefung der sprachlichen Grundlagen						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufbaukurs 1 (davon 2 SWS mit fachdidaktischer Ausrichtung), bestehend aus: a) Grammatik I, b) Übersetzung Russisch-Deutsch, c) Konversation, Phonetik/Intonation	Ü		P			
		3 (4)		2	4	
		4 (3)		2	4	
		4 (3)		2	4	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in a)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

(4) Aufbaumodul 1 Wissenschaft: Themenorientierte Hinführung zu Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
a) thematisches Proseminar Sprachwissenschaft	PS	3/4	WP	2	5	schriftliche Hausarbeit zu einem der Proseminare a) oder b)
b) thematisches Proseminar Literaturwissenschaft	PS	3/4	WP	2	5	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar, in dem keine Studienleistung erbracht wird					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

(5) Aufbaumodul 2 Sprache: Entwicklung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Aufbaukurs 2 (davon 2 SWS mit fachdidaktischer Ausrichtung), bestehend aus: a) Aufsatz/ Textparaphrase, Konversation b) Grammatik II	Ü	5 (6)	P	2	4	Klausur (60 Min.)
		6 (5)		2	4	
Modulprüfung	mdl. Prüfung (10 Min.) in a)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	

(6) Aufbaumodul 2 Wissenschaft: Themenorientierte Vertiefung der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; Didaktik der Textarbeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Landeskunde	PS	5 (6)	P	2	4	
Fachdidaktik	PS	6 (5)	P	2	5	
Vorlesung oder Übung zur Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft	V/Ü	6 (5)	WP	2	2	
Modulprüfung	schriftliche Hausarbeit (zur Fachdidaktik)					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Legende:

HS	=	Hauptseminar	PS	=	Proseminar
OS	=	Oberseminar	Ü	=	Übung
Pr	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Auslandsaufenthalte

Bis zum Ende des Masterstudienganges ist ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Dieser Aufenthalt kann ganz oder teilweise auch schon im Bachelorstudiengang absolviert werden. Die dabei erbrachten Studienleistungen können im Rahmen eines Learning Agreements anerkannt werden.

21. Sozialkunde

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

3. **Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):**
Keine

4. **Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):**
Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 44 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 32 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen
- 2.2. Demokratie und Gesellschaft in Deutschland
- 2.3. Politische Theorie
- 2.4. Vergleich politischer Systeme
- 2.5. Fachdidaktik Sozialkunde
- 2.6. Internationale Beziehungen/Außenpolitik
- 2.7. Wirtschaft und Gesellschaft

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Grundlagen der Politikwissenschaft und ihrer Nachbardisziplinen					
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in die Politikwissenschaft	V	1	P	2	2	
Wissenschaftliches Arbeiten	K	1	P	2	2	
Methoden der empirischen Sozialforschung	V	1 (oder 2*)	P	2	2	
Statistik	V	2 (oder 1*)	P	2	3	

Modulprüfung	Klausur (90 Min.) Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilen: die eine Teilprüfung bezieht sich auf die „Einführung in die Politikwissenschaft“ (Gewichtung: ein Drittel) und kann direkt nach der Vorlesung im ersten Semester absolviert werden; die andere Teilprüfung bezieht sich auf „Methoden der empirischen Politikforschung/Statistik“ (Gewichtung: zwei Drittel) und wird in der Regel nach dem zweiten Semester absolviert. Beide Teilprüfungen müssen bestanden sein.		1	
Gesamt		8 SWS	10 LP	
Sonstiges				

Modul 2	Demokratie und Gesellschaft in Deutschland					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in das politische System der BRD	V	1 (oder 2*)	P	2	2	
Das politische System der BRD	S	1 (oder 2*)	P	2	4	
Thema	V	2 (oder 3*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 3	Politische Theorie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Politische Theorie	V	3 (oder 2*)	P	2	2	
Politische Theorie	S	3	P	2	4	
Thema	V	4 (oder 3*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 4	Vergleich politischer Systeme					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Analyse und den Vergleich pol. Systeme	V	2 (oder 1*)	P	2	2	
Analyse und Vergleich pol. Systeme	S	2 (oder 1*)	P	2	4	
Thema	V	3 (oder 2*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 5	Fachdidaktik Sozialkunde					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Fachdidaktik I	V	3 (oder 4*)	P	2	2	
Fachdidaktik II	S	4 (oder 5*)	P	2	4	
Fachdidaktik III	K	5 (oder 6*)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Min.)				1	
Gesamt				6 SWS	10	
Sonstiges						

Modul 6	Internationale Beziehungen / Außenpolitik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	4 (oder 3*)	P	2	2	
Internationale Beziehungen	S	5 (oder 4*)	P	2	4	
Thema	V	5 (oder 4*)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul 7	Wirtschaft und Gesellschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft	V	5 (oder 4*)	P	2	2	
Wirtschaft und Gesellschaft	S	5 (oder 4*)	P	2	4	
Thema	V	6 (oder 5*)	P	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit**				1	
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

* Gilt für Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen.

** In zwei der fünf Module „Demokratie und Gesellschaft in Deutschland“, „Politische Theorie“, „Internationale Beziehungen/Außenpolitik“, „Vergleich politischer Systeme“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ sind im Rahmen der Modulprüfungen wissenschaftliche Hausarbeiten zu schreiben.

Legende:

K	=	Kleingruppe
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Modulprüfungen: Eine einmal gewählte Prüfungsform für das Modul ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung einer Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 2 Satz 7 in einer Fremdsprache abgehalten werden.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine

22. Spanisch

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Spanischen sind fortgeschrittene Kenntnisse der spanischen Sprache. Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sind entweder durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die staatliche Ergänzungsprüfung gemäß der Landesverordnung über die Ergänzungsprüfungen in Lateinisch und Griechisch vom 13. Juli 1983 (GVBl.S.191) in der jeweils gültigen Fassung in der Regel bis zum Abschluss des vierten Semesters nachzuweisen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 48 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 36 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 12 SWS

2. Modulplan

Den Modulen 1, 2 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt wird das *Diploma de Español Lengua Extranjera* (DELE Inicial B1).

Studierende, die zwei romanische Sprachen studieren, müssen die Vorlesung *Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten* nur einmal besuchen. Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweitfach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	Ü	1	P	2	3 LP	
b) Grammatik 1	Ü	1	P	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	Ü	2	P	2	2 LP	
Modulteilprüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und Mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 2		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 2“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Textverständnis und Übersetzung	Ü	2	P	2	2 LP	
b) Textredaktion 1	Ü	3	P	2	3 LP	
c) Übersetzung Deutsch-Spanisch 1	Ü	3	P	2	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 3		„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2	2 LP	
b) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Spanisch diachron (PS2)	PS	2	P	2	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweifach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 3a		„Grundlagen der spanischen Sprachwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2	3 LP	
b) Spanisch diachron (PS2)	PS	1	P	2	3 LP	
c) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	P	2	2 LP	Referat
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Bei Spanisch als Erstfach und Französisch oder Italienisch als Zweifach absolvieren Studierende in Spanisch Modul 3a statt Modul 3. Studierende, die nur eine romanische Sprache (Spanisch) studieren, absolvieren Modul 3.					

Modul 4		„Grundlagen der hispanistischen Literaturwissenschaft“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	V	3	P	1	1 LP	
b) Einführung in die spanische und hispanoamerikanische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	3	P	1	1 LP	
c) Einführung in die hispanistische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2	2 LP	
d) Autoren und Werke der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von d) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Sprachpraktischer Eingangstest					

Modul 5		„Hispanistische Kulturwissenschaft 1“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
b) Einführung in die hispanistische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
c) Taller de comunicación científica	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
d) Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen von d) (8-10 S.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 6		„Mündliche und schriftliche Kommunikation 3“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	Ü	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (90 Min.)
b) Textredaktion 2	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
c) Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu c) (90 Min.)					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2					

Modul 7		„Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der spanischen Sprache“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Spanische Gegenwartssprache	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
b) Spanische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
d) Sprachdidaktik	S	5	P	2 SWS	2 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges	Das PS3 zur spanischen Sprachwissenschaft darf sich thematisch nicht mit dem in Modul 3a belegten PS3 überschneiden.					

Modul 8	„Hispanistische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester WiSe/SoSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Hispanistische Literaturwissenschaft	V	5	WP	2 SWS	2 LP	
b) Hispanistische Literatur (PS3)	PS	5	WP	2 SWS	4 LP	
c) Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit zu b) (12-15 S.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in der Regel ein Studienaufenthalt in einem spanischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird der Auslandsaufenthalt im Rahmen des Bachelorstudiengangs absolviert, bietet sich dafür vorzugsweise das 4. oder 5. Semester an. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein Learning Agreement abzuschließen.

Legende:

P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

23. Sport

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Sportpraktische Eignungsprüfung

2.1. Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Das Studium des Faches Sport im Studiengang Lehramt an Gymnasien erfordert besondere konditionelle und koordinative Fähigkeiten sowie motorische Fertigkeiten in ausgewählten Sportarten, die im Rahmen der Eignungsprüfung gemäß der Eignungsprüfungsordnung Sport nachgewiesen werden.

2.2. Fristen zur Vorlage des Nachweises

Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums vorliegen. Über Anerkennungen von Eignungsprüfungen anderer Hochschulen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches 02 für Sportwissenschaft.

2.3. Verfahren zum Führen des Nachweises

Die Eignungsprüfung findet in der Regel an einem Tag statt. Der/die Studierende erhält nach bestandener Eignungsprüfung eine schriftliche Bestätigung. Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung muss den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Die Eignungsprüfung findet zweimal im Jahr statt.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang (Bachelor): 50 SWS davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 30 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 20 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- 2.1. Modul 1: Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft
- 2.2. Modul 2: Disziplinen der Sportwissenschaft 1
- 2.3. Modul 3: Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten
- 2.4. Modul 4: Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele

2.5. Modul 5: Disziplinen der Sportwissenschaft 2

2.6. Modul 6: Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1 „Grundlagen des Studiums der Sportwissenschaft“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
a) Einführung in das Studium und sportwissenschaftliches Arbeiten	Ü	2 (2)*	P	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.) aus a), b), c) und d)	
b) Grundlagen der Sportpädagogik	V	3 (2)*	P	2 SWS	2 LP		
c) Quantitative Forschungsmethoden	V	3 (2)*	P	1 SWS	1 LP		
d) Qualitative Forschungsmethoden	V	3 (2)*	P	1 SWS	1 LP		
e) Didaktik des Schulsports	S	4 (3)*	WP	2 SWS	3 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit aus e)						
Modulnote	Note der Hausarbeit						
Gesamt				7 SWS	8 LP		

Modul 2 „Disziplinen der Sportwissenschaft 1“							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	
a) Bewegungswissenschaft	V	1 (4)*	P	2 SWS	3 LP		
b) Trainingswissenschaft	V	1 (4)*	P	2 SWS	3 LP		
c) Sportmedizin	V	1 (4)*	P	3 SWS	3 LP		
d) Schulsportspezifische Vertiefung 1 ¹	S	2 (5)*	WP	2 SWS	2 LP		
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) aus a), b) und c)						
Modulnote	Note der Klausur						
Sonstiges	¹ Voraussetzung für die TN ist der Besuch der zugehörigen Vorlesung						
Gesamt				9 SWS	11 LP		

Modul 3 „Theorie, Didaktik und Methodik der Individualsportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Theorie der Individualsportarten	V	1 (3)*	P	1 SWS	1 LP	

b) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik der Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	P	2 SWS	3 LP	
c) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik des Turnens (Bewegen an und mit Geräten)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	P	2 SWS	3 LP	
d) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik des Schwimmens (Bewegen im Wasser)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	P	2 SWS	3 LP	
e) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik der Gymnastik und des Tanzes (Gestalten, Tanzen, Darstellen)	S mit Ü	1+2 (2+3)*	P	2 SWS	3 LP	
Zugangsvoraussetzung	DLRG-Rettungsschwimmabzeichen Silber oder gleichwertige Qualifikation der Wasserwacht nicht älter als 2 Jahre					
Modulprüfung	Je eine Moduleilprüfung über Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz in den 4 Individualsportarten (a-e). Eine Moduleilprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur von ca. 15-20 Min.) und einem sportpraktischem Abschnitt ¹ . Die Moduleilprüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.					
Modulnote	Mittelwert aus den 4 Moduleilprüfungen					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Moduleilprüfungen in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich nacheinander durchgeführt .					
Gesamt				9 SWS	13 LP	

Modul 4 „Theorie, Didaktik und Methodik der Sportspiele“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Integrative Sportspielvermittlung	V	4 (6)*	P	1 SWS	1 LP	
b) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Basketball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	
c) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Fußball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	
d) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Handball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	
e) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Volleyball</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	
f) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Hockey</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	
g) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Badminton</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	
h) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Tennis</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	
i) Theorie einschließlich Didaktik und Methodik <i>Tischtennis</i>	S mit Ü	3+4 (5+6)*	WP	2 SWS	3 LP	

Modulprüfung	Je eine Moduleilprüfung über Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz in den 4 gewählten Sportspielen (a-i) (3 aus b)–e) und 1 aus g)–i)). Eine Moduleilprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur von ca. 15-20 Min.) und einem sportpraktischem Abschnitt ¹ . Die Moduleilprüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.			
Modulnote	Mittelwert aus den 4 Moduleilprüfungen			
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Moduleilprüfungen in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich nacheinander durchgeführt			
Gesamt		9 SWS	13 LP	

Modul 5 „Disziplinen der Sportwissenschaft 2“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sportpsychologie	V mit Ü	5 (4)*	P	2 SWS	2 LP	
b) Sportsoziologie	V mit Ü	4 (3)*	P	2 SWS	2 LP	
c) Sportgeschichte	V mit Ü	5 (4)*	P	1 SWS	1 LP	
d) Schulsportspezifische Vertiefung 2 ¹	OS	6 (5)*	WP	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) zu d + a bzw. d+b oder d+c je nach gewählter schulsportspezifischer Vertiefung					
Sonstiges	¹ Voraussetzung für die TN ist der Besuch der zugehörigen Vorlesung					
Modulnote	Note der mündl. Prüfung					
Gesamt				7 SWS	9 LP	

Modul 6 „Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Psychomotorik und Kleine Spiele	S mit Ü	5 (1+2)*	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Fitness- und Gesundheitssport	S mit Ü	6 (1)*	P	1 SWS	2 LP	
c) Weitere Sportart/ Sportaktivität	S mit Ü	6 (1)*	WP	2 SWS	3 LP	
d) Sportaktivität im Rahmen einer Exkursion	V	6 (1)*	WP	1 SWS	1 LP	
e) Sportaktivität im Rahmen einer Exkursion	S mit Ü	6 (1)*	WP	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung über die Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz in c) oder d) + e). Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30-60 Min), gewichtet 1:1 ¹ Bei Sportaktivitäten ohne sportpraktische Prüfung besteht die Prüfung nur aus einem Abschnitt (Klausur 60 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Moduleilprüfungen in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich nacheinander durchgeführt .					
Gesamt				9 SWS	11 LP	

Legende

()*	=	Semesterlage bei Studienstart im Sommersemester
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine